



Der Welt-Anti-Doping-Code

INTERNATIONALER STANDARD FÜR DOPINGKONTROLLEN

Januar 2009

Internationaler Standard für Dopingkontrollen

Der internationale Standard für Dopingkontrollen wurde erstmalig im Jahre 2003 verabschiedet und trat 2004 in Kraft. Das vorliegende Dokument enthält Überarbeitungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen, die vom WADA-Exekutivkomitee am 10. Mai 2008 gebilligt wurden. Der überarbeitete internationale Standard für Dopingkontrollen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Veröffentlicht am 16. Mai 2008 durch:

World Anti-Doping Agency
Stock Exchange Tower
800 Place Victoria (Suite 1700)
PO Box 120
Montreal, Quebec,
Kanada H4Z 1B7

URL: www.wada-ama.org

Tel: +1 514 904 9232
Fax: +1 514 904 8650
E-Mail: code@wada-ama.org

PRÄAMBEL

Der *internationale Standard für Dopingkontrollen* des Welt-Anti-Doping-Code ist ein bindender *internationaler Standard* (Stufe 2), der im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelt wurde.

Version 3.0 des *internationalen Standards für Dopingkontrollen* aus dem Jahr 2003 wurde am 7. Juni 2003 vom Exekutivkomitee der WADA angenommen. Mit den Überarbeitungen des *Welt-Anti-Doping-Code* aus dem Jahr 2003 wurde zur Überarbeitung des *internationalen Standards für Dopingkontrollen* ein Konsultationsverfahren mit den *Unterzeichnern* eingeleitet. Version 1.0 des überarbeiteten *internationalen Standards für Dopingkontrollen* wurde im August 2006 zur Durchsicht und Stellungnahme an die *Unterzeichner* und Regierungen übermittelt. In den Versionen 2.0 (2007), 3.0 (2007) und 4.0 (2008) sind die während des Konsultationsverfahrens eingereichten Kommentare und Vorschläge der *Unterzeichner* und Regierungen berücksichtigt. Der *internationale Standard für Dopingkontrollen* (Januar 2009) wurde vom WADA-Exekutivkomitee im Mai 2008 gebilligt.

Die offizielle Fassung des *internationalen Standards für Dopingkontrollen* wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES CODE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
1.0 Einleitung und Geltungsbereich	6
2.0 Bestimmungen des Code.....	7
3.0 Begriffe, Definitionen und Auslegung	17
3.1 Begriffsbestimmungen des Code aus dem Jahr 2009.....	17
3.2 Begriffsbestimmungen des <i>internationalen Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i>	22
3.3 Auslegung des <i>internationalen Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i>	24
TEIL ZWEI: STANDARDS FÜR DOPINGKONTROLLEN	25
4.0 Planung	25
4.1 Ziel	25
4.2 Allgemeines.....	25
4.3 Voraussetzungen für die Organisation von <i>Dopingkontrollen</i>	26
4.4 Voraussetzungen für die Auswahl von <i>Athleten</i> für <i>Dopingkontrollen</i>	29
5.0 Benachrichtigung der Athleten	32
5.1 Ziel	32
5.2 Allgemeines.....	32
5.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von <i>Athleten</i>	32
5.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von <i>Athleten</i>	34
6.0 Vorbereitung der Probenahme.....	37
6.1 Ziel	37
6.2 Allgemeines.....	37
6.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung der <i>Probenahme</i>	37
7.0 Vorbereitung der Probenahme.....	39
7.1 Ziel	39
7.2 Allgemeines.....	39
7.3 Voraussetzungen im Vorfeld der <i>Probenahme</i>	39
7.4 Voraussetzungen für die <i>Probenahme</i>	40
8.0 Sicherheit/Nachbereitung	42
8.1 Ziel	42
8.2 Allgemeines.....	42
8.3 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung	42
9.0 Probentransport und Dokumentation.....	42
9.1 Ziel	42
9.2 Allgemeines.....	43
9.3 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von <i>Proben</i> und Dokumentation	43
10.0 Eigentümer der Proben	44
11.0 Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten	44
11.1 Ziel/Allgemeine Grundsätze.....	44
11.2 Voraussetzungen für die Einrichtung eines <i>Registered Testing Pool</i>	48
11.3 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.....	51
11.4 Verfügbarkeit für <i>Dopingkontrollen</i>	57
11.6 Ergebnismanagement	65
11.7 Pflichten der <i>Anti-Doping-Organisationen</i> bei der Beschaffung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.....	73
TEIL DREI: ANHÄNGE	79
Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens.....	79
Anhang B – Änderungen für Athleten mit Behinderung	81
Anhang C – Änderungen für minderjährige Athleten	83
Anhang D – Entnahme von Urinproben	85
Anhang E – Entnahme von Blutproben	89
Anhang F – Urinproben – ungenügendes Volumen	92

Anhang G – Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt	94
Anhang H – Personelle Voraussetzungen für die <i>Probenahme</i>.....	96

TEIL EINS: EINLEITUNG, BESTIMMUNGEN DES CODE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

Hauptanliegen des *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* bei Wettkämpfen und im Training sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Transport der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *internationale Standard* für *Dopingkontrollen* beinhaltet Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung von *Athleten*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung sowie den Transport von *Proben*.

Darüber hinaus enthält Abschnitt 11.0 des *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* verbindliche Vorgaben, die von den internationalen Sportfachverbänden und *NADOs* umgesetzt werden müssen (und von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und angewandt werden müssen). Diese Vorgaben beziehen sich auf die von den *Athleten* in den jeweiligen *Registered Testing Pools* zu machenden Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Werden diese Vorgaben innerhalb von 18 Monaten dreimal verletzt, gilt dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des *Code*.

Der *internationale Standard* für *Dopingkontrollen* ist einschließlich seiner Anhänge für alle *Unterzeichner* des *Code* verbindlich.

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle Elemente, die zur Sicherstellung einer optimalen Harmonisierung und optimaler Verfahren („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendig sind. Die wichtigsten Elemente sind: der *Code* (Stufe 1), *internationale Standards* (Stufe 2) und Empfehlungen für die bestmögliche praktische Umsetzung (Stufe 3).

Absicht und Umsetzung der *internationalen Standards* werden in der Einleitung des *Code* wie folgt beschrieben:

„Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den *Unterzeichnern* und Regierungen *internationale Standards* entwickelt und von der *WADA* genehmigt. Zweck der *internationalen Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Organisationen. Die Befolgung der *internationalen Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *Code*. Die *internationalen Standards* können von Zeit zu Zeit nach

angemessener Absprache mit den *Unterzeichnern* und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Die *internationalen Standards* und alle überarbeiteten Fassungen treten an dem in dem jeweiligen *internationalen Standard* oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft, es sei denn, der Code enthält anders lautende Bestimmungen.“

Im Code aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

2.0 Bestimmungen des Code

Die folgenden Artikel des Code in der Fassung des Jahres 2009 betreffen unmittelbar den *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen*:

Artikel 2 des Code Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen

[Kommentar zu Artikel 2.3: Nach fast allen Anti-Doping-Bestimmungen, die aus der Zeit vor dem Code stammen, war das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach der Benachrichtigung der Probenahme zu unterziehen bzw. die Probenahme zu verweigern, verboten. Dieser Artikel dehnt die traditionelle Vorschrift aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass „ein anderweitiger Versuch, sich einer Probenahme zu entziehen“, als verbotenes Verhalten gilt. Dementsprechend würde es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, wenn nachgewiesen wird, dass sich ein Athlet vor einem Dopingkontrolleur versteckt, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß, der mit „einer Weigerung oder einem Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während das „sich einer Probenahme zu entziehen“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.]

2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich der Pflicht zur Angabe von Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit und zu versäumten Kontrollen, die erklärtermaßen auf Bestimmungen zurückgehen, die im Einklang mit dem *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* erfolgen. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verletzungen der Abmeldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, der von der für den Athleten zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt wird, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden Verletzungen der Abmeldepflicht und versäumte Kontrollen, die nach den Bestimmungen des Sportfachverbandes des Athleten oder einer anderen Anti-Doping-Organisation gemeldet werden, die nach dem internationalen Standard für Dopingkontrollen dazu befugt ist, Verletzungen der Abmeldepflicht und versäumte Kontrollen zu melden, zusammen betrachtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch versäumte Kontrollen oder das Verletzen der Abmeldepflicht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.]

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens

[Kommentar zu Artikel 2.5: Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären, verboten. Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder der Umstand zu verstehen, einer Anti-Doping-Organisation betrügerische Informationen zukommen zu lassen.]

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von bei Wettkämpfen verbotenen Methoden oder verbotenen Wirkstoffen bei Athleten oder, außerhalb von Wettkämpfen, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung bei Athleten von Methoden oder Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 2: Nach den Bestimmungen des Code stellt es keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn ein Athlet oder eine andere Person mit vorübergehend gesperrten Athletenbetreuern zusammenarbeitet oder verkehrt. Einzelne Sportorganisationen können jedoch eigene Bestimmungen verabschieden, wonach ein solches Vorgehen verboten ist.]

Artikel 3 des Code Nachweis von Doping

3.2.2 Die Abweichung von einem anderen *internationalen Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme, die nicht die Ursache für ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung ist, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen *internationalen Standard* oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die *Anti-Doping-Organisation* über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* war oder die Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

Artikel 5 des Code Dopingkontrollen

5.1 Organisation von Dopingkontrollen Vorbehaltlich der Befugniseinschränkung bei *Wettkampfkontrollen* nach Artikel 15.1 ist jede *Anti-Doping-Organisation* zuständig für die *Dopingkontrollen* aller *Athleten*, die sich in dem Land der *NADO* aufhalten oder die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen des betreffenden Landes sind. Jeder internationale Sportfachverband ist für die *Dopingkontrollen* aller *Athleten* zuständig, die Mitglieder ihrer nationalen Teilfachverbände sind oder an ihren *Wettkampfanstaltungen* teilnehmen. Alle *Athleten* müssen den Kontrollersuchen von *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnissen nachkommen. Jede *Anti-Doping-Organisation* wird in Absprache mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die bei denselben *Athleten* Kontrollen durchführen, und in Einklang mit dem *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen*:

5.1.1 Eine wirkungsvolle Anzahl von *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* derjenigen *Athleten* planen und durchführen, für die sie zuständig sind. Dazu gehören unter anderem die *Athleten* in ihren jeweiligen *Registered Testing Pools*. Jeder internationale Sportfachverband richtet für *internationale Spitzenathleten* der jeweiligen Sportart einen *Registered Testing Pool* ein, und jede *NADO* richtet einen nationalen *Registered Testing Pool* für *Athleten* ein, die sich in dem Land dieser *NADO* aufhalten oder die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen des betreffenden Landes sind. In Einklang mit Artikel 14.3 unterliegt jeder *Athlet*, der einem *Registered Testing Pool* angehört, der Pflicht zur Angabe des Aufenthaltsortes und der Erreichbarkeit gemäß dem *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen*.

5.1.2 Alle *Trainingskontrollen* finden *ohne Vorankündigung* statt, außer es liegen außerordentliche Umstände vor.

5.1.3 *Zielkontrollen* zur Priorität erheben.

5.1.4 *Athleten* kontrollieren, die *gesperrt* oder *vorläufig suspendiert* sind.

[Kommentar zu Artikel 5.1.3: *Zielkontrollen* werden deshalb aufgeführt, weil weder mit *Stichprobenkontrollen* noch mit *gewichteten Stichprobenkontrollen* gewährleistet ist, dass alle in Frage kommenden *Athleten* ausreichend kontrolliert werden, so z. B: *Weltklasse-Athleten*; *Athleten*, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; *Athleten*, deren Trainer auch andere *Athleten* betreuen, deren Testbefunde positiv waren usw.).

Selbstverständlich dürfen *Zielkontrollen* ausschließlich im Rahmen einer rechtmäßigen *Dopingkontrolle* durchgeführt werden. Der Code macht deutlich, dass *Athleten* nicht erwarten können, dass sie nur *Stichprobenkontrollen* unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von *Zielkontrollen* ein hinreichender Verdacht vorliegen muss.]

5.2 Standards für Dopingkontrollen *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnis führen *Dopingkontrollen* in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* durch.

5.3 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

Jede *Anti-Doping-Organisation* stellt eine Bestimmung auf, die die Zulassungsvoraussetzungen von *Athleten* regelt, die startberechtigt sind und ihre Laufbahn während der Zugehörigkeit zu einem *Registered Testing Pool* beenden und danach in den aktiven Sport zurückkehren wollen.

Artikel 7 des Code Ergebnismanagement

7.1 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen Bei Erhalt eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gemäß dem *internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* oder dem *internationalen Standard* für Labors vorliegt, welche die Richtigkeit des *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* in Frage stellt.

7.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen Ergibt sich bei der ersten Überprüfung eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.1, dass keine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung oder kein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gemäß dem *internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung oder keine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* in Frage stellt, so teilt die *Anti-Doping-Organisation* dem betreffenden *Athleten* unverzüglich gemäß der in ihrem Regelwerk vorgeschriebenen Form Folgendes mit: (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*; (b) die *Anti-Doping-Bestimmung*, gegen die verstoßen wurde; (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich um eine Analyse der *B-Probe* zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet; (d) den für die Analyse der *B-Probe* festgesetzten Tag, die Uhrzeit und den Ort für den Fall, dass der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich dafür entscheidet, die Analyse der *B-Probe* zu beantragen; (e) das Recht des *Athleten* und/oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der *B-Probe* während der im *internationalen Standard* für Labors festgesetzten Frist zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und (f) das

Recht des *Athleten*, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im *internationalen Standard* für Laboranalysen geforderten Informationen enthalten. Die *Anti-Doping-Organisation* setzt darüber hinaus auch die in Artikel 14.1.2 beschriebenen anderen *Anti-Doping-Organisationen* in Kenntnis. Beschließt die *Anti-Doping-Organisation*, ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorzulegen, so informiert sie den *Athleten* und die *Anti-Doping-Organisationen* in der in Artikel 14.1.2 beschriebenen Form.

7.3 Überprüfung auffälliger Ergebnisse

Wie in den *internationalen Standards* vorgesehen, sind die Labors unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *verbotener Wirkstoffe*, die auch endogen erzeugt werden können, vorbehaltlich weitergehender Untersuchungen als *auffällige Ergebnisse* zu melden. Bei Erhalt eines *auffälligen Ergebnisses* der A-Probe führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *internationalen Standard* für Dopingkontrollen oder vom *internationalen Standard* für Labors vorliegt, welche das *auffällige Ergebnis* verursachte. Wenn diese Überprüfung keine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung und keine Abweichung zu Tage bringt, die das *auffällige Ergebnis* verursachte, so nimmt die *Anti-Doping-Organisation* die erforderliche Untersuchung vor. Nach Ende der Untersuchung werden der *Athlet* und die in Artikel 14.1.2 aufgeführten anderen *Anti-Doping-Organisationen* darüber informiert, ob das *auffällige Ergebnis* als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorgelegt wird. Der *Athlet* wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.2 informiert.

7.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* wird ein *auffälliges Ergebnis* nicht vor Abschluss ihrer Untersuchung und vor der Entscheidung darüber melden, ob sie das *auffällige Ergebnis* als *von der Norm abweichendes Ergebnis* vorlegt, es sei denn, einer der nachstehenden Umstände ist gegeben:

- (a) Stellt die *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchung nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die *Anti-Doping-Organisation* die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des *Athleten* durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des *auffälligen Ergebnisses* und die in Artikel 7.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen zu enthalten hat.
- (b) Bittet ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* kurz vor einem seiner *internationalen Wettkämpfe* oder eine Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für einen *internationalen Wettkampf* einhalten muss, die *Anti-Doping-Organisation* offen zu legen, ob für einen *Athleten*, der auf einer von einem

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes *auffälliges Ergebnis* vorliegt, so identifiziert die *Anti-Doping-Organisation* ggf. einen *Athleten* erst, nachdem sie dem *Athleten* das *auffällige Ergebnis* gemeldet hat.

[Kommentar zu Artikel 7.3.1(b): Unter den in Artikel 7.3.1(b) beschriebenen Umständen ist es am Veranstalter von großen Sportwettkämpfen überlassen, entsprechend seiner Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.]

7.4 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter die Artikel 7.1–7.3 fallen

Die *Anti-Doping-Organisation* oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen bei etwaigen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch, soweit diese nach geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und -Richtlinien, die gemäß diesem *Code* angenommen wurden, erforderlich sind oder soweit sie die *Anti-Doping-Organisation* aus anderen Gründen für angemessen hält. Sobald sich die *Anti-Doping-Organisation* davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den *Athleten* oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende *Person* unverzüglich in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis. Andere *Anti-Doping-Organisationen* werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.1.2 informiert.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während eines Ergebnismanagementvorgangs, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für den Ergebnismanagementvorgang zuständig ist, die Zuständigkeit für den Abschluss des Ergebnismanagementvorgangs. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementvorgang aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu der Zeit, als der *Athlet* oder die *andere Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstieß, befugt gewesen wäre, das Ergebnismanagement in Bezug auf den *Athleten* oder die andere *Person* durchzuführen.

[Kommentar zu Artikel 7.6: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er bzw. sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dar; es könnte jedoch einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

Artikel 10 des Code Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Verletzung der Abmeldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens ein (1) Jahr und im Höchstfall zwei (2) Jahre, je nach Schwere der Schuld seitens des *Athleten*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei Verletzungen der Abmeldepflicht oder versäumte Kontrollen nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.]

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten *Sperre* muss ein *Athlet* während der Zeit einer vorläufigen *Suspendierung* oder *Sperre* für *Trainingskontrollen* durch jede *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollbefugnis zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus den Pools für *Trainingskontrollen* gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem *Athleten* die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der *Athlet* die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, *Trainingskontrollen* unterzogen wurde.

Artikel 14 des Code Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.3 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

Wie weiter im *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegt, machen *Athleten*, die von ihrem internationalen Sportfachverband oder ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* benannt worden sind, um in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen zu werden, genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Die internationalen Sportfachverbände und die *nationalen Anti-Doping-Organisationen* koordinieren die Benennung der *Athleten* und die Erfassung von aktuellen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit und übermitteln diese an die *WADA*. Wenn möglich, haben andere *Anti-Doping-Organisationen*, die zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei dem *Athleten* gemäß Artikel 15 befugt sind, über *ADAMS* Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Die *WADA* dient als Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus *Dopingkontrollverfahren* für *internationale* und *nationale Spitzenathleten*, die dem

Registered Testing Pool der *nationalen Anti-Doping-Organisation* angehören. Um eine koordinierte Planung der Verteilung der Kontrollen zu ermöglichen und unnötige doppelte *Dopingkontrollen* durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet jede *Anti-Doping-Organisation* sämtliche *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* von *Athleten* unmittelbar nach der Durchführung solcher Kontrollen an die Clearingstelle der *WADA*. Die *Athleten*, der nationale Sportfachverband des *Athleten*, das *Nationale Olympische Komitee* oder das *Nationale Paralympische Komitee*, die *nationalen Anti-Doping-Organisationen*, der internationale Sportfachverband und das *Internationale Olympische Komitee* oder das *Internationale Paralympische Komitee* haben Zugang zu diesen Informationen.

Um als Clearingstelle für Daten aus *Dopingkontrollverfahren* fungieren zu können, entwickelte die *WADA* das Datenbankmanagementsystem *ADAMS*, das die jüngsten Grundsätze des Datenschutzes umsetzt. Die *WADA* berücksichtigte bei der Entwicklung von *ADAMS* insbesondere seine Übereinstimmung mit Datenschutzbestimmungen und -standards, die für die *WADA* und andere Organisationen gelten, die *ADAMS* verwenden. Personenbezogene Informationen über einen *Athleten*, einen *Athletenbetreuer* oder andere Beteiligte bei der Dopingbekämpfung werden von der *WADA* gepflegt, wobei sie von kanadischen Datenschutzbehörden streng vertraulich und im Einklang mit dem *internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten beaufsichtigt wird. Die *WADA* veröffentlicht mindestens einmal im Jahr statistische Berichte, in denen die ihr zugeleiteten Informationen zusammengefasst sind, wobei sie zu jeder Zeit sicherstellt, dass die personenbezogenen Daten der *Athleten* umfassend geschützt sind. Ferner steht sie für Gespräche mit nationalen und regionalen Datenschutzbehörden zur Verfügung.

14.6 Datenschutz

In Ausübung ihrer aus dem *Code* hervorgehenden Pflichten dürfen *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Informationen über *Athleten* und Dritte sammeln, speichern, bearbeiten und weitergeben. Jede *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartigen Informationen in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht sowie dem *internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten handelt, den die *WADA* verabschiedet, um zu gewährleisten, dass *Athleten* und Nicht-*Athleten* umfassend über die Verwendung ihrer personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gemäß dem *Code* informiert werden und ggf. dieser Verwendung zustimmen.

Artikel 15 des Code Festlegung der Zuständigkeiten in Dopingkontrollverfahren

15.1 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen

Die Entnahme von *Proben* für die *Dopingkontrolle* findet sowohl während *internationaler* als auch während *nationaler Wettkampfveranstaltungen* statt. Allerdings soll nur eine einzige Organisation dafür verantwortlich sein, *Kontrollen* über die *Wettkampfdauer* zu veranlassen und durchzuführen, sofern im *Code* nicht anders festgelegt. Bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben für Dopingkontrollen* von der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist (z. B. das Internationale Olympische Komitee bei den Olympischen Spielen, der internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die Panamerikanische Sportorganisation PASO für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Bei *nationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben für Dopingkontrollen* von der hierzu eingesetzten *nationalen Anti-Doping-Organisation* dieses Landes veranlasst und durchgeführt.

15.1.1 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* zuständig ist, dennoch zusätzliche *Kontrollen* bei *Athleten* über die *Wettkampfdauer* durchführen möchte, berät sich die *Anti-Doping-Organisation* zunächst mit dem Veranstalter des *Wettkampfs*, um die Genehmigung zu erhalten, zusätzliche *Dopingkontrollen* durchzuführen und zu koordinieren. Wenn die *Anti-Doping-Organisation* mit der Antwort des Veranstalters nicht zufrieden ist, kann sich die *Anti-Doping-Organisation* an die *WADA* wenden, um die Genehmigung zu erhalten, zusätzliche *Dopingkontrollen* durchzuführen, und um festzulegen, wie diese zusätzlichen *Kontrollen* zu koordinieren sind. Bevor die *WADA* die Genehmigung für solche zusätzlichen *Dopingkontrollen* erteilt, kontaktiert und informiert sie den Veranstalter des *Wettkampfs*.

[Kommentar zu Artikel 15.1.1: Bevor sie einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* die Zustimmung erteilt, bei einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* zu veranlassen und durchzuführen, hält die *WADA* Rücksprache mit der *internationalen Organisation*, die den *Wettkampf* veranstaltet. Bevor sie einem internationalen Sportfachverband die Zustimmung erteilt, bei einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* zu veranlassen und durchzuführen, hält die *WADA* Rücksprache mit der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Wettkampf* stattfindet. Die *Anti-Doping-Organisation*, die „*Dopingkontrollen* veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des *Dopingkontrollverfahrens* an diese Organisationen übertragen.]

15.2 Trainingskontrollen

Trainingskontrollen werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. *Trainingskontrollen* können

veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem Internationalen Olympischen Komitee oder Internationalen Paralympischen Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem internationalen Sportfachverband des *Athleten*; oder (d) jeder anderen *Anti-Doping-Organisation*, die berechtigt ist, bei dem *Athleten* gemäß Artikel 5.1 (Organisation von *Dopingkontrollen*) *Dopingkontrollen* durchzuführen. *Trainingskontrollen* werden wenn möglich über ADAMS koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei *Dopingkontrollen* zu optimieren und unnötige mehrfache Kontrollen einzelner *Athleten* zu vermeiden.

[Kommentar zu Artikel 15.2: Durch bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Unterzeichnern und Regierungen können zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen eingeräumt werden.]

15.4.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen werden die *Dopingkontrollen*, die Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, von allen anderen *Unterzeichnern* anerkannt und beachtet.

*[Kommentar zu Artikel 15.4.1: In der Vergangenheit herrschte of Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung. Sofern in den Bestimmungen eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt, sind nationale *Anti-Doping-Organisationen* nicht berechtigt, *internationalen Spitzenathleten* Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung zu erteilen.]*

15.4.2 Die *Unterzeichner* erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

*[Kommentar zu Artikel 15.4.2: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* verstoßen hat, weil sich verbotene Wirkstoffe in seinem Körper befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollten alle Unterzeichner anerkennen, dass ein Verstoß gegen die *Anti-Dopingbestimmungen* vorliegt, und die nationale *Anti-Doping-Organisation* des Athleten sollte eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob die vom Code verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]*

3.0 Begriffe, Definitionen und Auslegung

3.1 Begriffsbestimmungen des Code aus dem Jahr 2009

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (Adverse Analytical Finding): Protokoll eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Kontrolleinrichtung, das bzw. die im Einklang mit dem *internationalen Standard* für Labors und einschlägige technische Dokumente in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer *verbotenen Methode* feststellt.

Anti-Doping-Organisation: Ein *Unterzeichner*, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und *nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet: Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt, darunter auch *Personen* in ihrem *Registered Testing Pool*) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Sportwettkämpfer, welcher der Zuständigkeit eines *Unterzeichners* oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des *Code*, zum Beispiel zur *Dopingkontrolle* und zu Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung müssen auf internationale und nationale Wettkämpfer angewandt werden. Einige *nationale Anti-Doping-Organisationen* können sich entschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine aktuellen oder möglichen zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die *nationalen Anti-Doping-Organisationen* sind jedoch nicht verpflichtet, alle Punkte des *Code* auf diese *Personen* anzuwenden. Für *Athleten*, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale *Dopingkontrollbestimmungen* festgelegt

werden, ohne dass dies dem *Code* widerspricht. So könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler *Dopingkontrollen* zu unterziehen, ohne jedoch Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung oder Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu verlangen. Entsprechend könnte ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, *Dopingkontrollen* bei den Wettkämpfern durchführen, ohne zuvor Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung oder Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einzufordern. Im Sinne des Artikels 2.8 (Verabreichung oder *versuchte* Verabreichung) und im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners* des *WADA-Code*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände bzw. der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die gemäß dem Code angenommenen Anti-Doping-Bestimmungen mindestens für alle Personen in Nationalmannschaften sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, auszudehnen. Athleten aller Ebenen des Wettkampfes sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.]

Auffälliges Ergebnis (Atypical Finding): Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *internationalen Standard* für Labors oder entsprechende technische Dokumente erfordert, bevor ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Wettkampf/Einzelwettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelner Kampf, ein einzelnes Spiel oder ein bestimmter athletischer Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für *Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung

kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Einzelwettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von *Proben*, Laboranalyse, Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrolle (In-Competition): Unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beginnen „*Wettkampfkontrollen*“ zwölf Stunden vor einem *Wettkampf*, für den ein *Athlet* aufgestellt ist, und setzen sich bis zum Ende dieses *Wettkampfes* und der Probenahme in Verbindung mit diesem *Wettkampf* fort.

Programm für unabhängige Beobachter (Independent Observer Program): Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten *Dopingkontrollverfahrens* bei bestimmten *Wettkampfveranstaltungen* beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Sperre: Siehe: *Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung*, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* benennt.

Internationaler Spitzenathlet: *Athleten*, die von mindestens einem internationalen Sportfachverband in einen *Registered Testing Pool* eingeteilt wurden.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des *Code*. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *internationalen Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *internationalen Standards* umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* veröffentlicht werden.

Minderjähriger: Eine natürliche *Person*, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO): Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Anordnung für die Entnahme von *Proben*, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale *Anti-Doping-Organisation* für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *nationale Anti-Doping-Organisation*.

Nationales Olympisches Komitee (NOK): Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Ohne Vorankündigung: Ein *Dopingkontrollverfahren*, das ohne vorherige Warnung des *Athleten* durchgeführt wird und bei welchem der *Athlet* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der *Probe* ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Trainingskontrolle (Out-of-Competition): Ein *Dopingkontrollverfahren*, das nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgt.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Vorläufige Suspendierung: Siehe oben: *Maßnahmen*.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden nationalen Anti-Doping-Organisation. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten im Registered Testing Pool, die entweder anhand ihrer Namen oder anhand genau festgelegter, eindeutiger Kriterien zusammengestellt wird.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

[Kommentar: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Unzulässige Einflussnahme (Tampering): Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

3.2 Begriffsbestimmungen des *internationalen Standards* für Dopingkontrollen

Verantwortlicher für die Blutentnahme (BCO): Eine Person, die fähig und von der *Anti-Doping-Organisation* dazu berechtigt ist, einem *Athleten* eine *Blutprobe* zu entnehmen.

Verantwortungskette: Die Folge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die *Probe* zuständig sind.

Chaperon: Eine von der *Anti-Doping-Organisation* für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und beauftragte Person: Benachrichtigung des für die *Probenahme* ausgewählten *Athleten*; Begleitung und Beobachtung des *Athleten* bis zu seiner Ankunft in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der *Probenahme*, sofern er dafür qualifiziert ist.

Dopingkontrolleur (DCO): Eine von der *Anti-Doping-Organisation* geschulte und beauftragte Person, der die Verantwortung für die Durchführung der *Probenahme* vor Ort übertragen wurde.

Dopingkontrollstation: Der Ort, an dem die *Probenahme* durchgeführt wird.

Fehlverhalten (Failure to Comply): Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3, 2.5 und 2.8 des *Code* beschreibt.

Verletzung der Abmeldepflicht (Filing Failure): Das Versäumnis des *Athleten* (oder eines Dritten, dem der *Athlet* die Aufgabe übertragen hat, gemäß Absatz 11.3.6 oder Absatz 11.5.4), genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Absatz 11.3 oder Absatz 11.5.6 zu machen.

Internationaler Sportfachverband: Eine internationale Nichtregierungsorganisation, die für eine oder mehrere Sportarten auf internationaler Ebene zuständig ist.

Versäumte Kontrolle (Missed Test): Versäumnis des *Athleten*, gemäß Absatz 11.4 oder Absatz 11.5.6 an dem Ort und zu der Zeit innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen.

Nationaler Sportfachverband: Eine nationale Nichtregierungsorganisation, die für eine oder mehrere Sportarten auf nationaler Ebene zuständig ist.

Zufällige Auswahl: Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen*, bei denen es sich nicht um *Zielkontrollen* handelt. Die zufällige Auswahl kann folgendes umfassen: vollkommen zufällig (*Athleten* werden ohne festgelegte Kriterien willkürlich aus einer Liste oder einem Pool von *Athletennamen* ausgewählt) oder gewichtet (*Athleten* werden anhand festgelegter Kriterien eingestuft, um die Wahrscheinlichkeit ihrer Auswahl zu erhöhen oder zu verringern).

Zuständige Anti-Doping-Organisation: Die *Anti-Doping-Organisation*, die gemäß Absatz 11.5 für eine bestimmte Angelegenheit im Zusammenhang mit der Meldepflicht zuständig ist.

Ausrüstung zur Probenahme: Behälter oder Vorrichtungen, die zur direkten Entnahme oder Aufbewahrung der *Probe* während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- Zur Entnahme der *Urinprobe*:
 - Sammelbehälter zum Auffangen der *Probe* bei Abgabe durch den *Athleten*;
 - Versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur Sicherung der *Probe*;
 - Ausrüstung für die Teilentnahme einer *Probe*.
- Zur Entnahme der *Blutprobe*:
 - Nadeln zur Entnahme der *Probe*;
 - Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung der *Probe*.

Personal zur Probenahme (Sample Collection Personnel): Eine Sammelbezeichnung für qualifiziertes, von der *Anti-Doping-Organisation* beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.

Probenahme: Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den *Athleten* von der Benachrichtigung bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der *Probe(n)* direkt betreffen.

Geeignete spezifische Dichte für die Analyse: Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bzw. eine spezifische Dichte von 1.010 bei Messung mit Urinsticks.

Geeignetes Urinvolumen für die Analyse: Mindestens 90 ml für eine vollständige oder Teilanalyse.

Mannschaftsaktivitäten: Wie in Absatz 11.5.3 festgelegt.

Dopingkontrollplan: Wie in Absatz 4.2.1 festgelegt.

Bericht über einen gescheiterten Versuch (Unsuccessful Attempt Report):

Ein detaillierter Bericht über einen gescheiterten Kontrollversuch wie in Absatz 11.6.3(a) genauer beschrieben.

Meldepflichtverstoß (Whereabouts Failure): Eine Verletzung der Abmeldepflicht und/oder eine versäumte Kontrolle.

Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (Whereabouts Filing): Von einem oder im Namen eines *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* zur Verfügung gestellte Informationen über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit des *Athleten* für das folgende Quartal gemäß Absatz 11.3 (oder ggf. gemäß Absatz 11.5 im Falle einer *Mannschaftssportart*).

3.3 Auslegung des internationalen Standards für Dopingkontrollen

3.3.1 Sofern nicht anders festgelegt, beziehen sich die Verweise in diesem Dokument auf Absätze in diesem *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen*.

3.3.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* wurden aufgenommen, um das Verständnis und die Auslegung des *internationalen Standards* zu erleichtern.

TEIL ZWEI: STANDARDS FÜR *DOPINGKONTROLLEN*

4.0 Planung

4.1 Ziel

Ziel ist die Entwicklung von Dopingkontrollplänen, die auf die jeweilige Sportart (im Falle eines internationalen Sportfachverbandes) oder das betroffene Land (im Falle einer *nationalen Anti-Doping-Organisation*) zugeschnitten sind. Das gemeinsame Ziel ist in jedem Fall die Planung und Umsetzung wirksamer Probenahmen während und außerhalb der Wettkämpfe in jedem Land, in jeder Sportart bzw. Disziplin innerhalb der Sportart (falls zutreffend), wodurch Dopingvergehen in diesen Sportarten/Disziplinen/Ländern wirksam aufgedeckt und vermieden sowie *Athleten* von Doping abgehalten werden können.

4.2 Allgemeines

4.2.1 Jede für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständige *Anti-Doping-Organisation* entwickelt einen Plan für die effiziente und wirksame Verteilung von Kontrollmitteln an die Sportarten (im Falle einer *NADO*), die Länder (im Falle eines internationalen Sportfachverbandes und die verschiedenen Disziplinen innerhalb einer Sportart in ihrem Zuständigkeitsbereich (im Falle eines internationalen Sportfachverbandes und einer *NADO*). Dieser Plan, der überwacht, ausgewertet, geändert und regelmäßig aktualisiert werden sollte, wird in diesem *internationalen Standard* als „Dopingkontrollplan“ bezeichnet.

[Kommentar zu Artikel 4.2: Jede andere Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis (wie eine NADO) für eine wesentliche Anzahl verschiedener bzw. nicht miteinander in Verbindung stehender Sportarten (z. B. ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen) wird hinsichtlich der Organisation von Dopingkontrollen und der Zuteilung von Mitteln für Dopingkontrollen in diesen verschiedenen Sportarten gemäß diesem internationalen Standard genauso behandelt wie eine NADO. (Siehe Absätze 4.3.1, 4.3.6 und 4.4.4).]

4.2.2 Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z. B. über die Anzahl betreffender *Athleten* in einer bestimmten Sportart/Disziplin oder einem bestimmten Land sowie über die Grundstruktur der Saison für die fragliche Sportart/Disziplin, einschließlich der allgemeinen Wettkampfpläne und Trainingsmuster für jede Sportart/Disziplin). Darüber hinaus wird für jede Sportart/Disziplin bzw. für jedes Land das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Dopingkontrollplan aufgestellt, der die verfügbaren Mittel so effizient und wirksam wie möglich aufteilt, um diesem Risiko zu begegnen.

4.2.3 Die Hauptaktivitäten sind daher die Sammlung von Informationen, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Überwachung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Dopingkontrollplans.

4.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass *Athletenbetreuer* und/oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der Dopingkontrollen für ihre *Athleten* bzw. in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.

4.3 Voraussetzungen für die Organisation von *Dopingkontrollen*

4.3.1 Der Dopingkontrollplan muss auf einer wohlüberlegten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die betreffende Sportart/Disziplin bzw. das betreffende Land beruhen. Ein internationaler Sportfachverband sollte neben einer Risikoabschätzung für jede Disziplin innerhalb seiner Sportart auch die Qualität des nationalen Anti-Doping-Programms der Länder in seiner Zuständigkeit berücksichtigen, um eine angemessene Koordination und Effizienz bei der Verwendung von Mitteln für *Dopingkontrollen* zu gewährleisten. Eine *NADO* kann neben ihren eigenen Risikoabschätzungen für die jeweilige Sportart/Disziplin in ihrer Zuständigkeit auch die relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen den verschiedenen Sportarten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie nationale Anforderungen und Schwerpunkte der Dopingbekämpfung in den verschiedenen Sportarten berücksichtigen.

[4.3.1 Kommentar: Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass die verschiedenen NADOs unterschiedliche nationale Anforderungen und Schwerpunkte haben. Beispielsweise kann eine NADO berechtigte Gründe haben, (einige oder alle) olympische Sportarten zu bevorzugen, während sich eine andere aufgrund anderer Eigenschaften dieser Sportnation z. B. auf bestimmte Sportarten des Leistungssports konzentriert. Bei der Organisation von Dopingkontrollen der NADO verdienen diese nationalen Voraussetzungen neben der Beurteilung der relativen Risiken in den verschiedenen Sportarten innerhalb der nationalen Zuständigkeit der NADO Beachtung. Sie können zum Beispiel dazu führen, dass die NADO in ihrem Dopingkontrollplan für einen bestimmten Zeitraum entscheidet, (1) in einer oder mehreren Sportarten innerhalb ihrer Zuständigkeit keine Dopingkontrollen durchzuführen und/oder (2) Dopingkontrollen in einer bestimmten Sportart durchzuführen, aber keine Athleten dieser Sportart in ihren nationalen Registered Testing Pool aufzunehmen, um die Anforderung hinsichtlich der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Absatz 11 dieses internationalen Standards zu erfüllen. (Siehe auch Absatz 4.4.4(b)). Diese Entscheidungen sollten regelmäßig überprüft werden: siehe Absatz 4.311].

4.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster für jede Sportart und/oder Disziplin mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:

- a) Die physischen Anforderungen der Sportart und/oder Disziplin sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
- b) Verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
- c) Verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
- d) Die Vorgeschichte des Doping in dieser Sportart und/oder Disziplin;
- e) Trainingszeiten und den *Wettkampfkalender*; und
- f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.

4.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt und dokumentiert einen Dopingkontrollplan auf der Grundlage der in Absatz 4.3.2 genannten Informationen; der Anzahl der *Athleten* in der Sportart/Disziplin; des *Wettkampfkalenders*; der Anti-Doping-Aktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnis für die Sportart/Disziplin; der Auswertung der Ergebnisse vorheriger Durchläufe der Organisation von *Dopingkontrollen*; (im Falle von internationalen Sportfachverbänden) der Qualität des nationalen Anti-Doping-Programms der jeweiligen Länder; und (in Falle der *NADOs*) der nationalen Schwerpunkte der Dopingbekämpfung gemäß Absatz 4.3.1.

4.3.4 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die Anzahl der ihr für jede Sportart/Disziplin bzw. jedes Land zur Verfügung stehenden Probenahmen für Blut- und Urinproben sowie für *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* fest. Bei der Verteilung von Mitteln für Urin- und Blutproben sowie für *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* werden für jede bewertete Sportart/Disziplin die relativen Dopingrisiken während dieser Zeiten berücksichtigt.

4.3.5 Jeder internationale Sportfachverband bewertet den relativen Nutzen von *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* in seiner Sportart und den verschiedenen Disziplinen innerhalb dieser Sportart. Bei Sportarten und/oder Disziplinen mit einem hohen Dopingrisiko in Trainingszeiten ist der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* stattfinden. Bei Sportarten und/oder Disziplinen mit einem geringen Dopingrisiko in Trainingszeiten ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der Wettkämpfe durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

4.3.6 Jede *NADO* legt zunächst fest, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Probenahmen auf die verschiedenen Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen möchte. Dabei stützt sie sich auf die Analyse der relativen Dopingrisiken im Vergleich zwischen diesen Sportarten sowie die Schwerpunkte der nationalen Dopingbekämpfung gemäß Absatz 4.3.1. Nachdem sie auf diese Art die

Sportarten ermittelt hat, für die Mittel zur *Dopingkontrolle* aufgewandt werden sollen, bewertet die *NADO* selbst den relativen Nutzen von *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* in diesen ausgewählten Sportarten. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen sie ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *NADO* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* stattfinden. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADO* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* zu legen, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der *Wettkämpfe* durchgeführt wird. Dennoch sollte auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* stattfinden.

4.3.7 Bei der Entwicklung eines Dopingkontrollplans, der die Kontrollaktivitäten anderer *Anti-Doping-Organisationen* auf strukturierte Weise berücksichtigt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Die *Anti-Doping-Organisationen* stimmen ihre Kontrollaktivitäten aufeinander ab, um Überschneidungen zu vermeiden. Klare Absprachen über die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden gemäß Artikel 15.1 des *Code* im Voraus getroffen.
- b) Die *Anti-Doping-Organisationen* geben gemäß Artikel 14.5 des *Code* vorzugsweise mittels *ADAMS* oder eines anderen zentralen Datenbanksystems mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit ohne unnötige Verzögerung Informationen über ihre *Dopingkontrollen* an andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen* weiter.

4.3.8 Als Teil des Dopingkontrollplans bestimmt die *Anti-Doping-Organisation* auf der Grundlage einer Analyse des Dopingrisikos in der betreffenden Sportart/Disziplin die Art der Kontrolle für jede Sportart/Disziplin bzw. jedes Land, d. h. *Urin-* oder *Blutprobe*, wie in Absatz 4.3.4 erläutert.

4.3.9 Die *Anti-Doping-Organisation* plant den Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, um eine bestmögliche Abschreckung vor und Aufdeckung von Dopingpraktiken zu gewährleisten.

4.3.10 Alle *Dopingkontrollen* finden *ohne Vorankündigung* statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor:

- a) Bei *Wettkampfkontrollen* kann die Auswahl des Platzhalters im Voraus bekannt gegeben werden. Eine zufällige Auswahl eines *Athleten/Platzhalters* wird dem *Athleten* bis zur Benachrichtigung nicht offenbart.
- b) Alle *Trainingskontrollen* finden *ohne Vorankündigung* statt, es sei denn, es liegen außerordentliche Umstände vor.

4.3.11 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert ihren Dopingkontrollplan und richtet ein System zur Prüfung und ggf. regelmäßigen Aktualisierung dieses Plans ein, um neue Informationen darin aufzunehmen und der Probenahme anderer *Anti-Doping-Organisationen* Rechnung zu tragen. Diese Daten werden genutzt, um zu bestimmen, ob Änderungen am Plan vorgenommen werden müssen.

4.4 Voraussetzungen für die Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen*

4.4.1 In Umsetzung des Dopingkontrollplans wählt die *Anti-Doping-Organisation* *Athleten* zur Probenahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.

4.4.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ein wesentlicher Teil der im Dopingkontrollplan vorgesehenen *Dopingkontrollen* beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung der Dopingrisiken als *Zielkontrollen* durchgeführt werden, wobei die Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden sollen, um eine optimale Aufdeckung und Abschreckung zu gewährleisten. Die Faktoren zur Bestimmung des *Athleten*, bei dem eine *Zielkontrolle* durchgeführt werden soll, unterscheiden sich in den verschiedenen Sportarten, könnten jedoch (ohne Einschränkung) einige oder alle der folgenden Punkte enthalten:

- a) Abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.);
- b) Verletzung;
- c) Rückzug oder Abwesenheit vom bevorstehenden *Wettkampf*;
- d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
- e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
- f) Plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
- g) Wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen;
- h) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z. B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet;
- i) Frühere sportliche Leistungen des *Athleten*;
- j) Alter des *Athleten*, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich;
- k) Frühere *Dopingkontrollen* des *Athleten*;

- l) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre* des *Athleten*;
- m) Finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
- n) Kontakt des *Athleten* zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde; und
- o) Zuverlässige Informationen Dritter.

4.4.3 *Dopingkontrollen*, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die gewichtete zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in Absatz 4.4.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „*Risikoathleten*“ ausgewählt wird.

4.4.4 Wie in Absatz 11.2 beschrieben, gilt Folgendes:

- a. Neben einem auf die jeweilige Sportart zugeschnittenen Dopingkontrollplan muss ein internationaler Sportfachverband Kriterien aufstellen, anhand derer bestimmte *Athleten* in dieser Sportart in einen internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden und somit die Anforderungen des Absatzes 11 dieses *internationalen Standards* bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan des internationalen Sportfachverbands jedoch alle *Athleten* umfassen muss und nicht nur *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte der internationale Sportfachverband für Dopingkontrollen (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht seinem internationalen *Registered Testing Pool* angehören. Allerdings ist ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan festgelegten *Trainingskontrollen* bei *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool* durchzuführen.
- b. Neben der Entwicklung eines angemessenen Dopingkontrollplans, der die für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehenden Mittel auf einige oder alle Sportarten in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilt, legt eine *NADO* Kriterien für die Aufnahme bestimmter *Athleten* aus einigen oder allen dieser Sportarten in einen nationalen *Registered Testing Pool* fest, wodurch diese die Anforderungen des Absatzes 11 dieses *internationalen Standards* bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass der Dopingkontrollplan der *NADO* jedoch alle *Athleten* der betreffenden Sportart umfassen muss und nicht nur *Athleten* im nationalen *Registered Testing Pool*. Entsprechend sollte die *NADO* für *Dopingkontrollen* (einschließlich *Trainingskontrollen*) *Athleten* auswählen, die nicht ihrem nationalen *Registered Testing Pool* angehören. Wenn *Athleten* einer bestimmten Sportart jedoch in den nationalen *Registered Testing Pool*

aufgenommen wurden, muss im Dopingkontrollplan der NADO ein angemessener Anteil der *Trainingskontrollen* in dieser Sportart für diese *Athleten* vorgesehen sein.

[Kommentar zu Absatz 4.4.4: Wie in Absatz 11 dieses internationalen Standards näher erläutert, besteht die Hauptaufgabe des Registered Testing Pool darin, diejenigen Athleten der jeweiligen Sportart(en) zu ermitteln, die verpflichtet werden sollen, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß Absatz 11 dieses internationalen Standards zu machen. Diese Entscheidung hängt grundsätzlich von einer Bewertung des Dopingrisikos während der Trainingsphasen in den betreffenden Sportarten oder Disziplinen ab: je höher das Risiko, desto größer sollte der Registered Testing Pool sein; je kleiner das Risiko, desto kleiner kann der Registered Testing Pool sein. Entsprechend kann sich die Anzahl der Athleten in einem Registered Testing Pool je nach Sportart stark unterscheiden. In Übereinstimmung mit Absatz 11.2 gibt es jedoch gewisse Mindestanforderungen für die Aufnahme in Registered Testing Pools, und gemäß Absatz 4.4.4 muss eine angemessene Anzahl der im Dopingkontrollplan vorgesehenen Trainingskontrollen bei Athleten im Registered Testing Pool vorgenommen werden.

Im Falle einer NADO zählen zu den Sportarten gemäß Absatz 4.4.4(b) alle Sportarten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die sie zum Zwecke von Trainingskontrollen – auf der Grundlage der in Absatz 4.3.1 beschriebenen nationalen Anforderungen und Schwerpunkte sowie anderer Faktoren gemäß Absatz 4.3.3 – als „vorrangige“ Sportarten bestimmt hat. Mithilfe dieser Faktoren kann eine NADO entscheiden, Athleten bestimmter Sportarten nicht in den Registered Testing Pool aufzunehmen. Diese Entscheidung sollte regelmäßig in Übereinstimmung mit Absatz 4.3.11 überprüft werden. Wenn die NADO jedoch Athleten einer bestimmten Sportart in den nationalen Registered Testing Pool aufnimmt, muss im Dopingkontrollplan ein angemessener Anteil der Trainingskontrollen in dieser Sportart für diese Athleten vorgesehen sein.

4.4.5 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* einen Dopingkontrollleur beauftragt, *Athleten* für die *Probenahme* auszuwählen, stellt die *Anti-Doping-Organisation* dem Dopingkontrollleur in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

4.4.6 Nach der Auswahl eines *Athleten* zur *Probenahme* und vor der Benachrichtigung des *Athleten* stellen die *Anti-Doping-Organisation* und/oder der Dopingkontrollleur sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines *Athleten* nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird, damit der *Athlet* ohne *Vorankündigung* benachrichtigt und getestet werden kann.

5.0 Benachrichtigung der *Athleten*

5.1 Ziel

Es soll sichergestellt werden, dass angemessene Versuche unternommen werden, einen *Athleten* aufzufinden, der ausgewählte *Athlet* gemäß Absatz 5.4.1 benachrichtigt wird, die Rechte des *Athleten* gewahrt bleiben, es keine Möglichkeiten gibt, die abzugebende *Probe* zu manipulieren und dass die Benachrichtigung dokumentiert wird.

[Kommentar zu Absatz 5.1: Die WADA erstellt Leitlinien, welche die Anti-Doping-Organisationen dabei unterstützen sollen, festzulegen, was im spezifischen Rahmen von Abschnitt 11 (Aufenthaltort und Erreichbarkeit) einen vernünftiger Versuch darstellt, einen Athleten aufzufinden.]

5.2 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten* beginnt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Benachrichtigung des ausgewählten *Athleten* einleitet, und endet, wenn der *Athlet* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die *Anti-Doping-Organisation* über einen möglichen Verstoß des *Athleten* unterrichtet wird.

Die Hauptaktivitäten sind:

Ernennung von Dopingkontrolleuren, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme;

Auffinden des *Athleten* und Bestätigen seiner Identität;

Information des *Athleten* über seine Auswahl zur Probenahme sowie über seine Rechte und Pflichten;

Bei der *Probenahme ohne Vorankündigung* Begleitung des *Athleten* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und

Dokumentation der Benachrichtigung oder versuchten Benachrichtigung.

5.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*

5.3.1 Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die Probenahme ohne Vorankündigung.

5.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation* bestimmt und beauftragt Personal zur Probenahme, das die Probenahme durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt bezüglich des Ergebnisses der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.

5.3.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *Anti-Doping-Organisation* ausgestellt und kontrolliert wird. Im Falle von Dopingkontrolleuren weist das Dokument den Namen des Kontrolleurs aus. Dopingkontrolleure tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d. h. Ausweis der *Anti-Doping-Organisation*, Führerschein, Krankenversicherungskarte, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.

[Kommentar zu Absatz 5.3.3: Chaperons müssen keine Papiere mit sich tragen, die ihren Namen oder ein Foto enthalten. Sie müssen lediglich eine offizielle Bevollmächtigung der Anti-Doping-Organisation vorweisen, z. B. Einsatzauftrag oder ein Bevollmächtigungsschreiben.]

5.3.4 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines für die Probenahme ausgewählten *Athleten* auf. Dies gewährleistet, dass der ausgewählte *Athlet* derjenige ist, der benachrichtigt wird. Die Art der Identifizierung des *Athleten* wird in den Dopingkontrollunterlagen festgehalten.

5.3.5 Die *Anti-Doping-Organisation*, der Dopingkontrolleur oder der Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten *Athleten* und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er die besonderen Umstände der Sportart/des *Wettkampfes*/des Trainings/usw. sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.

5.3.6 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt ein System für eine detaillierte Aufzeichnung der Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen bestimmten *Athleten* auf.

5.3.7 Zuerst wird der *Athlet* darüber benachrichtigt, dass er zur Probenahme ausgewählt wurde, außer es muss zunächst gemäß Absatz 5.3.8 ein Dritter eingeschaltet werden.

5.3.8 Die *Anti-Doping-Organisation*/der Dopingkontrolleur/der Chaperon prüft, ob vor der Benachrichtigung des *Athleten* ein Dritter benachrichtigt werden muss, wenn der *Athlet* minderjährig gemäß Anhang C (Änderungen für minderjährige *Athleten*) oder behindert gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) ist, oder in Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein Dolmetscher nötig und verfügbar ist.

*[Kommentar zu Absatz 5.3.8: Bei einer Wettkampfkontrolle ist es zulässig, Dritte über die Dopingkontrolle zu informieren, wenn dies dem Personal zur Probenahme dabei hilft, den/die zu testenden *Athleten* zu identifizieren und ihn/sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass er/sie eine Probe abgeben muss/müssen. Allerdings besteht nicht die Pflicht, einen Dritten (z. B. einen Mannschaftsarzt) über die Dopingkontrolle zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist.]*

5.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von *Athleten*

5.4.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die *Anti-Doping-Organisation*, der Dopingkontrolleur oder der Chaperon sicher, dass der *Athlet* und/oder ein Dritter (ggf. gemäß Absatz 5.3.8) über Folgendes in Kenntnis gesetzt wird:

- a) Dass der *Athlet* sich einer Probenahme unterziehen muss;
- b) Über die Stelle, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
- c) Über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
- d) Über die Rechte des *Athleten*, einschließlich des Rechts auf
 - i. einen Vertreter und ggf. einen Dolmetscher;
 - ii. zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme;
 - iii. Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen; und
 - iv. Ersuchen um Änderungen gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung).
- e) Über die Pflichten des *Athleten*, einschließlich der Pflicht,
 - i. sich vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch den Dopingkontrolleur/Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter direkter Beobachtung des Dopingkontrolleurs/Chaperons zu bewegen;
 - ii. sich gemäß Absatz 5.3.4 auszuweisen;
 - iii. am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der *Athlet* sollte über die möglichen Folgen eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden); und
- iv. umgehend zur Kontrolle zu erscheinen, sofern keine triftigen Gründe für eine Verzögerung gemäß Absatz 5.4.4 vorliegen.
- f) Über den Standort der Dopingkontrollstation;
- g) Dass der *Athlet* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt und unbedingt eine übermäßige Rehydratation vermeiden sollte, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.
- h) Dass die vom *Athleten* abgegebene *Probe* das erste abgegebene Urin des *Athleten* nach der Benachrichtigung sein sollte, d. h. der *Athlet* sollte vor

Abgabe der *Probe* beim Personal für die Probenahme kein Urin abgeben (z. B. unter der Dusche).

5.4.2 Sobald er die persönliche Benachrichtigung überbracht hat, ist der Dopingkontrolleur/Chaperon verpflichtet,

- a) von diesem Zeitpunkt bis zum dem Zeitpunkt, an dem der *Athlet* die Dopingkontrollstation am Ende der *Probenahme* verlässt, den *Athleten* unter ständiger Beobachtung zu halten;
- b) sich dem *Athleten* mit den in Absatz 5.3.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- c) die Identität des *Athleten* anhand der in Absatz 5.3.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des *Athleten* mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung werden dokumentiert und der *Anti-Doping-Organisation* mitgeteilt;
- d) Wenn die Identität eines *Athleten* nicht anhand der in Absatz 5.3.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation*, ob gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) vorgegangen werden soll.

5.4.3 Anschließend lässt der Chaperon/Dopingkontrolleur den *Athleten* ein Formular unterzeichnen, mit dem er den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Wenn der *Athlet* sich weigert, die Benachrichtigung durch seine Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert der Chaperon/Dopingkontrolleur den *Athleten*, sofern möglich, über die Folgen einer Weigerung oder eines Fehlverhaltens. Der Chaperon (wenn die Benachrichtigung nicht durch den Dopingkontrolleur erfolgt) unterrichtet den Dopingkontrolleur unverzüglich über die Lage. Wenn möglich, fährt der Dopingkontrolleur mit der *Probenahme* fort. Der Dopingkontrolleur hält die Fakten in einem detaillierten Bericht fest und unterrichtet die *Anti-Doping-Organisation* über die Lage. Die *Anti-Doping-Organisation* befolgt die in Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) beschriebenen Schritte.

5.4.4 Der Dopingkontrolleur/Chaperon kann nach eigenem Ermessen dem Ersuchen eines Dritten oder eines *Athleten* um Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Annerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Ankunft prüfen und diesem Ersuchen stattgeben, wenn der *Athlet* ununterbrochen beaufsichtigt und während der Verschiebung unter direkter Beobachtung gehalten werden kann, und sich das Ersuchen auf folgende Aktivitäten bezieht:

Bei *Wettkampfkontrollen*:

- a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- c) Teilnahme an weiteren *Wettkämpfen*;
- d) Abwärmen;
- e) notwendige medizinische Behandlung;
- f) Auffinden eines Vertreters und/oder Dolmetschers;
- g) Beschaffung eines Personaldokuments mit Foto; oder
- h) andere außergewöhnliche und gerechtfertigte Umstände, die dokumentiert werden.

Für *Trainingskontrollen*:

- a) Auffinden eines Vertreters;
- b) Abschluss einer Trainingseinheit;
- c) Notwendige medizinische Behandlung;
- d) Beschaffung eines Personaldokuments mit Foto;
- e) Andere außergewöhnliche und gerechtfertigte Umstände, die dokumentiert werden.

5.4.5 Der Dopingkontrolleur oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung des Erscheinens in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Untersuchungen der *Anti-Doping-Organisation* nach sich ziehen können. Wenn ein *Athlet* nicht unter ständiger Beobachtung stand, sollte auch dies festgehalten werden.

5.4.6 Ein Dopingkontrolleur/Chaperon lehnt das Ersuchen eines *Athleten* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den *Athleten* ununterbrochen zu beaufsichtigen.

5.4.7 Wenn der *Athlet* sein Eintreffen in der Dopingkontrollstation verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Absatz 5.4.4 vorweisen zu können, und der Dopingkontrolleur noch anwesend ist, entscheidet der Dopingkontrolleur, ob er ein Verfahren wegen möglichen Fehlverhaltens anstrengt. Wenn möglich, fährt der Dopingkontrolleur mit der Probenahme fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des *Athleten* in der Dopingkontrollstation.

5.4.8 Stellt das für die Probenahme zuständige Personal während der Beaufsichtigung des *Athleten* Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, wird der Dopingkontrolleur über die Umstände in Kenntnis gesetzt.

Dieser hält sie schriftlich fest. Wenn es dem Dopingkontrolleur angemessen erscheint, befolgt er die Anweisungen des Anhangs A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens), und/oder er prüft, ob es angebracht ist, dem *Athleten* eine weitere *Probe* zu entnehmen.

6.0 Vorbereitung der Probenahme

6.1 Ziel

Die Probenahme so vorzubereiten, dass ein erfolgreicher Ablauf des Vorgangs gewährleistet ist.

6.2 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung für die Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- b) Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten Personen;
- c) Sicherstellen, dass die Dopingkontrollstation den in 6.3.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt;
- d) Sicherstellen, dass die von der *Anti-Doping-Organisation* verwendete Ausrüstung zur Probenahme den in Absatz 6.3.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

6.3 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

6.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch besondere Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten* mit einer Behinderung (Anhang B – Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) und den Bedürfnissen *minderjähriger Athleten* (Anhang C – Änderungen für minderjährige *Athleten*) gerecht zu werden.

6.3.2 Der Dopingkontrolleur verwendet eine Dopingkontrollstation, die zumindest die Privatsphäre des *Athleten* schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der Dopingkontrolleur hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest.

6.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien für jene Personen fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Die folgenden Kriterien müssen mindestens erfüllt werden:

- a) Der Anspruch des *Athleten* auf Begleitung durch einen Vertreter und/oder Dolmetscher während der Probenahme, außer bei Abgabe einer *Urinprobe* durch den *Athleten*;
- b) Der Anspruch eines *minderjährigen Athleten* gemäß Anhang C (Änderungen für minderjährige *Athleten*) und der Anspruch des bezeugenden Dopingkontrolleurs/Chaperons auf einen Vertreter, der den bezeugenden Dopingkontrolleur/Chaperon beobachtet, wenn ein *minderjähriger Athlet* eine *Urinprobe* abgibt, wobei der Vertreter jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies vom *minderjährigen Athleten* nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- c) Der Anspruch eines *Athleten* mit Behinderung auf Begleitung durch einen Vertreter gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung);
- d) Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters der *WADA*, falls in dem *Programm für unabhängige Beobachter* vorgesehen. Der unabhängige Beobachter der *WADA* beobachtet die Abgabe der *Urinprobe* nicht direkt.

6.3.4 Die *Anti-Doping-Organisation* verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Sie muss

- a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
- c) sicherstellen, dass die Identität des *Athleten* nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann; und
- d) sicherstellen, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den *Athleten* sauber und versiegelt ist.

6.3.5 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein System zur Aufzeichnung der Verantwortungskette für die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die *Proben* als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

[Kommentar zu Absatz 6.3.5: Informationen über die Art der Lagerung einer Probe vor ihrem Transport aus der Dopingkontrollstation kann (beispielsweise) in einem abschließenden Einsatzbericht festgehalten werden. Wenn die Probe die Dopingkontrollstation verlässt, sollte jede Übergabe der Probe von einer Person zu einer anderen, z. B. vom Dopingkontrolleur zum Kurier oder vom Dopingkontrolleur zum Labor, dokumentiert werden, bis die Probe am Bestimmungsort eintrifft.]

7.0 Durchführung der Probenahme

7.1 Ziel

Durchführung der Probenahme, so dass die Integrität, Sicherheit und Identität der Probe gewährleistet ist und die Privatsphäre des Athleten geschützt wird.

7.2 Allgemeines

Zu Beginn der Probenahme wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die Probenahme endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Hauptaktivitäten sind:

- a) Vorbereitung der Entnahme der Probe;
- b) Entnahme und Sicherung der Probe; und
- c) Dokumentation der Probenahme.

7.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

7.3.1 Die Anti-Doping-Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem Dopingkontrolleur besondere Aufgaben übertragen werden.

7.3.2 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der Athlet über seine Rechte und Pflichten gemäß Absatz 5.4.1 aufgeklärt wurde.

7.3.3 Der Dopingkontrolleur gibt dem Athleten die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der Athlet sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der Probe erfüllt werden kann.

7.3.4 Der Athlet verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den Dopingkontrolleur/Chaperon und mit Zustimmung des Dopingkontrolleurs. Bis der Athlet die Probe abgeben kann, prüft der

Dopingkontrolleur gemäß Absätzen 5.4.5 und 5.4.6 jedes begründete Ersuchen eines *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

7.3.5 Erlaubt der Dopingkontrolleur dem *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen, trifft der Dopingkontrolleur mit dem *Athleten* folgende Vereinbarungen:

- a) Grund des *Athleten*, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- b) Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);
- c) Der *Athlet* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung;
- d) Der *Athlet* gibt keinen Urin ab, bis er zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und

Der Dopingkontrolleur hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des *Athleten* fest.

7.4 Voraussetzungen für die Probenahme

7.4.1 Der Dopingkontrolleur entnimmt die *Probe* des *Athleten* gemäß dem/den folgenden Protokoll(en) für die Entnahme einer bestimmten *Probenart*:

- a) Anhang D: Entnahme von *Urinproben*
- b) Anhang E: Entnahme von *Blutproben*

7.4.2 Jedes Verhalten des *Athleten* und/oder von Personen, die mit dem *Athleten* in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden vom Dopingkontrolleur genau festgehalten. Wenn nötig leitet die *Anti-Doping-Organisation* ein Verfahren gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) ein.

7.4.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der *Athlet* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der *Athlet* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der Dopingkontrolleur die genauen Umstände der Weigerung, und die *Anti-Doping-Organisation* leiten ein Verfahren gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) ein.

7.4.4 Der Dopingkontrolleur gibt dem *Athleten* die Möglichkeit, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.

7.4.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:

- a) Datum, Uhrzeit und Art der Benachrichtigung (*ohne Vorankündigung*, mit Vorankündigung, *Wettkampf-* oder *Trainingskontrolle*);

- b) Zeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
- c) Datum und Uhrzeit der Abgabe der *Probe*;
- d) Name des *Athleten*;
- e) Geburtsdatum des *Athleten*;
- f) Geschlecht des *Athleten*;
- g) Wohnanschrift und Telefonnummer des *Athleten*;
- h) Sportart und Disziplin des *Athleten*;
- i) Name des Trainers und Arztes des *Athleten*;
- j) Kennnummer der *Probe*;
- k) Name und Unterschrift des bezeugenden Dopingkontrolleurs/Chaperons;
- l) Ggf. Name und Unterschrift des Verantwortlichen für die Blutentnahme;
- m) Notwendige Laborangaben auf der *Probe*;
- n) Eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor nach Angaben des *Athleten* festgelegten Zeitraums;
- o) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- p) Anmerkungen und Einwände des *Athleten* zum Ablauf der Probenahme, falls vorhanden;
- q) Zustimmung des *Athleten* zur Verarbeitung der Testergebnisse in ADAMS;
- r) Zustimmung des *Athleten* zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- s) Name und Unterschrift des Vertreters des *Athleten*, falls gemäß Absatz 7.4.6 zutreffend;
- t) Name und Unterschrift des *Athleten*; und
- u) Name und Unterschrift des Dopingkontrolleurs;

7.4.6 Am Ende der Probenahme unterzeichnen der *Athlet* und der Dopingkontrolleur die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die Bedenken des *Athleten* korrekt wiedergibt. Handelt es sich um einen *minderjährigen Athleten*, unterzeichnen sowohl der *Athlet* als auch sein Vertreter (falls vorhanden) die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des *Athleten* können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

7.4.7 Der Dopingkontrolleur überlässt dem *Athleten* ein vom *Athleten* unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur Probenahme.

8.0 Sicherheit/Nachbereitung

8.1 Ziel

Sicherstellen, dass alle in der Dopingkontrollstation entnommenen *Proben* und die dazugehörige Dokumentation bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation sicher verwahrt sind.

8.2 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der *Athlet* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner *Probe* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

8.3 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

8.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.

8.3.2 Die *Anti-Doping-Organisation*/der Dopingkontrolleur entwickelt ein Verfahren, das gewährleistet, dass die Dokumentation für jede *Probe* vollständig ist und sicher behandelt wird.

8.3.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem von der *WADA* akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor wenn nötig die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.

9.0 Probentransport und Dokumentation

9.1 Ziel

- a) Sicherstellen, dass *Proben* und die dazugehörige Dokumentation beim von der *WADA* akkreditierten oder auf andere Art zugelassenen Labor in einem für die Analyse geeigneten Zustand eintreffen, und
- b) Sicherstellen, dass die Dokumentation zur Probenahme vom Dopingkontrolleur sicher und rechtzeitig an die *Anti-Doping-Organisation* übermittelt wird.

9.2 Allgemeines

Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörige Dokumentation die Dopingkontrollstation verlassen, und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Dokumentation zur Probenahme am Bestimmungsort.

Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Dokumentation zum von der *WADA* akkreditierten oder auf andere Art zugelassenen Labor sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Dokumentation über die Probenahme zur *Anti-Doping-Organisation*.

9.3 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Dokumentation

9.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* genehmigt ein Transportverfahren, das sicherstellt, dass *Proben* und Dokumentation so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet ist.

9.3.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigten Verfahrens zu dem von der *WADA* akkreditierten (oder auf andere Art zugelassenen) Labor transportiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

[Kommentar zu Absatz 9.3.2: Die Anti-Doping-Organisationen sollten mit dem Labor, das die Proben analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze abstimmen, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist (z. B. ob die Proben gekühlt oder eingefroren werden müssen).]

9.3.3 Die Unterlagen zur Identifizierung des *Athleten* werden den an das von der *WADA* akkreditierte oder auf andere Art zugelassene Labor gesendeten *Proben* und der dazugehörigen Dokumentation nicht beigefügt.

9.3.4 Der Dopingkontrolleur schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *Anti-Doping-Organisation* und nutzt dabei das von der *Anti-Doping-Organisation* genehmigte Transportverfahren.

9.3.5 Die *Anti-Doping-Organisation* prüft die Verantwortungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Dokumentation bzw. der Dokumentation über die Probenahme am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports

möglicherweise beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die *Anti-Doping-Organisation*, ob die *Probe* für ungültig erklärt werden sollte.

9.3.6 Die Dokumentation zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wird von der *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 17 des *Code* für mindestens acht Jahre aufbewahrt.

10.0 Eigentümer der *Proben*

10.1 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei einem *Athleten* veranlasst, ist Eigentümer der dem *Athleten* entnommenen *Proben*.

10.2 Die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Dopingkontrolle* bei dem *Athleten* veranlasst, kann das Eigentum an den *Proben* an die *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das Ergebnismanagement für diese *Dopingkontrolle* durchführt.

11.0 Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der *Athleten*

11.1 Ziel/Allgemeine Grundsätze

11.1.1 Es wird anerkannt und akzeptiert, dass (a) *Trainingskontrollen ohne Vorankündigung* das zentrale Element einer wirksamen *Dopingkontrolle* sind; und (b) die *Dopingkontrolle* ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines *Athleten* wirkungslos und oft unmöglich sein kann.

[Kommentar zu Absatz 11.1.1: Dieses Verständnis liegt Artikel 2.4 des Code und Abschnitt 11 des internationalen Standards für Dopingkontrollen zugrunde.]

11.1.2 Daher richtet jeder internationale Sportfachverband und jede *NADO* neben einem Dopingkontrollplan gemäß Abschnitt 4 dieses *internationalen Standards* auch einen *Registered Testing Pool* aus *Athleten* ein, die die von dem internationalen Sportfachverband/der NADO festgelegten Kriterien erfüllen: siehe Absatz 11.2 und, in Bezug auf *Mannschaftssportarten*, Absatz 11.5. *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* sind verpflichtet, die Anforderungen bezüglich der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß dieses Abschnitts 11 zu erfüllen: siehe Artikel 14.3 des *Code*.

11.1.3 Ein *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* muss vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, welche genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo er in diesem Quartal wohnen, trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen wird, so dass er zu jeder Zeit in

diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar ist: siehe Absatz 11.3. Ein Nichterfüllen dieser Anforderungen gilt als Verletzung der Abmeldepflicht und daher als Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 des *Code*.

11.1.4 Ein *Athlet* in einem *Registered Testing Pool* ist ebenfalls verpflichtet, in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des bevorstehenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem er sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereithält: siehe Absatz 11.4. Dies schränkt in keiner Weise die Verpflichtung des *Athleten* ein, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Noch ist dadurch seine Verpflichtung eingeschränkt, die in Absatz 11.3 genannten Informationen über seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Wenn der *Athlet* jedoch in dem für diesen Tag angegebenen 60-Minuten-Zeitfenster an diesem Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht und weder seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-Minuten-Fenster aktualisiert noch ein neues Zeitfenster/einen neuen Ort angegeben hat, gilt dies für die Zwecke des Artikels 2.4 des *Code* als versäumte Kontrolle und damit als Meldepflichtverstoß.

[Kommentar zu Absatz 11.1.4: Zweck des 60-Minuten-Zeitfensters ist ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit, den Athleten für Kontrollen auffinden zu können, und der Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit, Athleten jedes Mal für eine versäumte Kontrolle verantwortlich zu machen, wenn sie von ihrem zuvor angegebenen Tagesablauf abweichen. Die Anti-Doping-Organisationen, die bis 2008 ein Meldesystem eingerichtet haben, reagierten verschieden auf diesen Konflikt. Einige forderten, dass Athleten ihren Aufenthaltsort für jede Tageszeit angeben, aber werteten es nicht als versäumte Kontrolle, wenn ein Athlet nicht am angegebenen Ort war, außer (a) er fand sich trotz einer telefonischen Benachrichtigung nicht zur Kontrolle ein; oder (b) er war auch am folgenden Tag nicht an dem angegebenen Ort. Andere wiederum verlangten nur für eine Stunde des Tages Angaben zum Aufenthaltsort des Athleten, wobei der Athlet in diesem Zeitraum jedoch voll rechenschaftspflichtig ist. Dadurch bestand für alle Seiten Gewissheit, doch waren auch die Möglichkeiten der Anti-Doping-Organisation beschränkt, den Athleten außerhalb dieser Stunde zu testen. Nach ausgiebigen Beratungen mit Beteiligten, die bereits belastbare Erfahrungen mit der Meldepflicht gesammelt haben, setzte sich folgende Auffassung durch: Wenn die Rund-um-die-Uhr-Regelung für versäumte Kontrollen auf vernünftige und angemessene Weise abgeschwächt werden soll, sind die Chancen, einen Athleten zu jeder Zeit aufzufinden, am größten, wenn die Vorteile der Systeme kombiniert werden, d. h. es müssen für den gesamten Tag Angaben zum Aufenthaltsort gemacht werden, doch als versäumte Kontrolle wird nur die Abwesenheit während eines 60-Minuten-Zeitfensters gewertet. (Zur Diskussion über die praktische Umsetzung siehe Kommentar zu Absatz 11.4.1).]

11.1.5 Mehrere *Anti-Doping-Organisationen* können gleichzeitig die Kontrollbefugnis für einen *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* haben (siehe Artikel 15 des *Code*) und können so eine versäumte Kontrolle des *Athleten* melden (wenn der Versuch, den *Athleten* zu testen, gescheitert ist und die Anforderungen gemäß Absatz 11.5.3 erfüllt sind). Diese versäumte Kontrolle wird

von anderen *Anti-Doping-Organisationen* in Einklang mit Artikel 15.4 des *Code* anerkannt.

11.1.6 Ein *Athlet* in einem *Registered Testing Pool* hat gemäß Artikel 2.4 des *Code* dann gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, wenn er innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten insgesamt drei Meldepflichtverstöße (jede Kombination aus Verletzungen der Abmeldepflicht und versäumten Kontrollen, die insgesamt drei Verstöße ergibt) begangen hat, und dies unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* den fraglichen Meldepflichtverstoß gemeldet hat/haben.

[Kommentar zu Absatz 11.1.6: Während ein einziger Meldepflichtverstoß keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code darstellt, kann er dennoch unter besonders schwerwiegenden Umständen als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 des Code (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) und/oder Artikel 2.5 des Code (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren) gewertet werden. Dieser internationale Standard hindert eine Anti-Doping-Organisation nicht daran, einen Meldepflichtverstoß gemäß einem oder beiden dieser Artikel als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu werten, wenn dies die Umstände nahe legen (unbeschadet der Möglichkeit, sich später darauf als Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 des Code zu stützen).

Nur Athleten, die gemäß Artikel 14.3 des Code in einen Registered Testing Pool aufgenommen werden sollen, müssen die in diesem Abschnitt 11 beschriebenen Anforderungen bezüglich der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen. Andere Athleten unterliegen nicht diesen Meldepflichten. Allerdings hindert dieser internationale Standard eine Anti-Doping-Organisation nicht daran, andere Meldepflichten für Athleten außerhalb des Registered Testing Pool aufzustellen. Zum Beispiel:

- a. Unter gegebenen Umständen kann eine Anti-Doping-Organisation bestimmte „Risiko-Athleten“ in ihrem Zuständigkeitsbereich ermitteln, die strengeren Meldepflichten unterliegen sollten (z. B. Ausweitung der Zeitfenster, in denen der Athlet für eine versäumte Kontrolle belangt werden kann, wenn er nicht für die Dopingkontrolle zur Verfügung steht, indem beispielsweise regelmäßige Trainingszeiten mit einbezogen werden); und/oder*
- b. Eine Anti-Doping-Organisation kann einen Pool aus Athleten ermitteln (z. B. Athleten, die in einem größeren Registered Testing Pool waren, den sie vor der Einführung des internationalen Standards für Dopingkontrollen in der Version 4.0 unterhielt), denen mildere Meldepflichten auferlegt werden (z. B. Angabe des Wohnortes und regelmäßiger Trainings- und Wettkampfzeiten sowie anderer regelmäßiger Aktivitäten ohne das 60-Minuten-Zeitfenster).*

Auf diese Weise kann eine Anti-Doping-Organisation eine Reihe (Pyramide) verschiedener Pools einrichten, wobei für jeden Pool verschiedene Meldepflichten gelten. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen kann für die Zwecke des Artikels 2.4 des Code als Meldepflichtverstoß gewertet werden.

Unterschiede ergeben sich, wenn es darum geht, nach verschiedenen Regeln gemeldete Meldepflichtverstöße miteinander zu vereinbaren. Gehört ein Athlet einem Registered Testing Pool an, so können für die Zwecke des Artikels 2.4 des Code von ihm begangene Meldepflichtverstöße nur auf Grundlage dieses Abschnittes 11 miteinander kombiniert werden. Befindet sich der Athlet in einem anderen Pool mit anderen Meldepflichten, so bestimmen die Regeln der Anti-Doping-Organisation, die den Athleten dem Pool zugewiesen hat, inwiefern Meldepflichtverstöße dieses Athleten nach anderen Regeln mit Meldepflichtverstößen gemäß den Regeln der Anti-Doping-Organisation für die Zwecke des Artikels 2.4 des Code miteinander kombiniert werden können.]

11.1.7 Der in Absatz 11.1.6 genannte Zeitraum von 18 Monaten beginnt, wenn ein *Athlet* einen Meldepflichtverstoß begeht. Eine erfolgreiche Probenahme bei diesem *Athleten* während der 18 Monate hat keinen Einfluss auf die Länge des Zeitraums, d. h. wenn innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Meldepflichtverstöße begangen werden, gilt dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code, unabhängig davon, ob bei dem *Athleten* in dem 18-Monatszeitraum erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Wenn ein *Athlet*, der einen Meldepflichtverstoß begangen hat, innerhalb der 18 Monate nach dem ersten Verstoß nicht zwei weitere Meldepflichtverstöße begeht, dann „verfällt“ der erste Meldepflichtverstoß am Ende dieser 18 Monate für die Zwecke von Absatz 11.1.6.

[Kommentar zu Absatz 11.1.7: Begeht ein Athlet zwei Meldepflichtverstöße, aber innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten keinen dritten Verstoß, so „verfällt“ der erste Meldepflichtverstoß, und ein neuer 18-Monatszeitraum beginnt zum Zeitpunkt des zweiten Meldepflichtverstoßes.

Um festzustellen, ob innerhalb des in Absatz 11.1.6 genannten 18-Monatszeitraums ein Meldepflichtverstoß begangen wurde, wird davon ausgegangen, dass

- a. die Verletzung der Abmeldepflicht am ersten Tag des Quartals stattfand, für das der Athlet nicht die erforderlichen Angaben gemacht hat, oder (im Falle weiterer Verletzungen der Abmeldepflicht im selben Quartal) an dem Tag, an dem die Frist gemäß 11.3.8 abläuft; und*
- b. dass eine versäumte Kontrolle an dem Tag stattfand, an dem der Versuch der Probenahme scheiterte.]*

11.1.8 Übergangsregelungen:

- a. Diese Fassung des internationalen Standards für Dopingkontrollen vom Januar 2009, einschließlich (ohne Einschränkung) der Bestimmungen zur Kombination der von verschiedenen Anti-Doping-Organisationen für die Zwecke des Artikels 2.4 des Code festgestellten Meldepflichtverstöße, gilt in vollem Umfang für alle nach dem 1. Januar 2009 begangenen Meldepflichtverstöße.*

[Kommentar zu Absatz 11.1.8(a): Dieser Standard hindert eine Anti-Doping-Organisation nicht daran, vor dem 1. Januar 2009 einen Registered Testing Pool für die Zwecke dieses Abschnitts 11 einzurichten, die Athleten darüber zu informieren, dass sie in den Pool aufgenommen werden, und sie aufzufordern für das Quartal ab dem 1. Januar 2009 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen.]

- b. Kommt ein *Athlet* seinen Meldeverpflichtungen gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* in dem Zeitraum von 18 Monaten vor dem 1. Januar 2009 nicht nach, wird die Frage, ob diese Verstöße miteinander und/oder mit Meldepflichtverstößen gemäß Artikel 2.4 des *Code* nach dem 1. Januar 2009 kombiniert werden können, mit Bezug auf Artikel 25.2 des *Code* geklärt.

*[Kommentar zu Absatz 11.1.8(b): Dieser Standard hindert eine Anti-Doping-Organisation nicht daran, in ihren Regelwerken festzulegen, dass sie von anderen Anti-Doping-Organisationen festgestellte Meldepflichtverstöße auch vor dem 1. Januar 2009 anerkennt, wenn diese Verstöße von der/den betreffenden Anti-Doping-Organisation(en) bekannt gegeben werden. Ferner kann eine Anti-Doping-Organisation einen Athleten darüber in Kenntnis setzen, dass nach der Benachrichtigung, aber vor dem 1. Januar 2009 begangene Verstöße gegen die Meldepflicht mit Meldepflichtverstößen nach dem 1. Januar 2009 für die Zwecke des Artikels 2.4 des *Code* kombiniert werden können.]*

11.2 Voraussetzungen für die Einrichtung eines *Registered Testing Pool*

11.2.1 Jeder internationale Sportfachverband bestimmt in seiner Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den internationalen *Registered Testing Pool* und veröffentlicht diese Kriterien sowie eine Liste der *Athleten*, die sie für den fraglichen Zeitraum erfüllen (und somit in den internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurden). Die Kriterien sollten die Risikoabschätzung des internationalen Sportfachverbands für Doping in dieser Sportart während des Trainings widerspiegeln: siehe Absatz 4.2. Da sich diese Kriterien (und damit die Anzahl der *Athleten* im *Registered Testing Pool*) in den verschiedenen Sportarten unterscheiden können, muss ein internationaler Sportfachverband in der Lage sein nachzuweisen, dass er die einschlägigen Risiken angemessen bewertet und entsprechende Kriterien auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung festgelegt hat.

[Kommentar zu Absatz 11.2.1: Als Grundsatz wird angenommen, dass sich in einem internationalen Registered Testing Pool Athleten befinden, die regelmäßig auf der höchsten Ebene internationaler Wettkämpfe teilnehmen (z. B. Medaillenkandidaten bei Olympischen oder Paralympischen Spielen und Weltmeisterschaften). Dies wird

anhand von Ranglisten und anderen geeigneten Kriterien festgelegt. Gemäß Absatz 4.4.4 ist ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan des internationalen Sportfachverbandes festgelegten Trainingskontrollen bei Athleten im internationalen Registered Testing Pool durchzuführen.

Bezüglich der Möglichkeiten der Erstellung eines Registered Testing Pool für Mannschaftssportarten siehe Absatz 11.5.1.]

11.2.2 Jede NADO bestimmt für jede in ihren Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines *Athleten* in den nationalen Registered Testing Pool und veröffentlicht diese Kriterien sowie eine Liste der *Athleten*, die sie für den fraglichen Zeitraum erfüllen (und somit in den nationalen Registered Testing Pool aufgenommen wurden). Die Kriterien sollten die Risikoabschätzung der NADO für Doping in dieser Sportart während des Trainings (siehe Absatz 4.3) sowie die in Absatz 4.3.1 genannten Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik widerspiegeln. Da sich diese Kriterien in den verschiedenen Ländern unterscheiden können, muss eine NADO in der Lage sein nachzuweisen, dass sie die einschlägigen Risiken angemessen bewertet und entsprechende Kriterien auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung festgelegt hat.

[Kommentar zu Absatz 11.2.2: Sofern keine anderen guten Gründe vorliegen, sollten grundsätzlich folgende Athleten in den nationalen Registered Testing Pool aufgenommen werden: (i) Athleten, für die die NADO zuständig ist, und die in einen internationalen Registered Testing Pool aufgenommen wurden; (ii) Athleten in Nationalmannschaften bei olympischen, paralympischen und anderen Sportarten von hoher nationaler Bedeutung (oder solche, die für diese Mannschaften ausgewählt werden können), und (iii) Athleten, die selbstständig trainieren, aber Leistungen auf olympischem/paralympischen oder Weltmeisterschaftsniveau erbringen und für solche Veranstaltungen ausgewählt werden können.

Ein Beispiel dafür, weshalb ein bestimmter Athlet einer dieser Kategorien nicht in den nationalen Registered Testing Pool aufgenommen wird, wäre, wenn die Aufnahme den in Absatz 4.3.1 genannten Schwerpunkten der nationalen Anti-Doping-Politik widersprechen würde.

Wenn Athleten einer bestimmten Sportart in einen nationalen Registered Testing Pool aufgenommen werden, muss gemäß Absatz 4.4.4 ein angemessener Anteil der im Dopingkontrollplan der NADO für diese Sportart angegebenen Trainingskontrollen bei diesen Athleten durchgeführt werden.]

11.2.3 Die *Anti-Doping-Organisation* sollte jene *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in ihren Registered Testing Pool aufnehmen, (a) die aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine Sperre verbüßen (siehe Artikel 10.11 des Code); und (b) die sich in einem Registered Testing Pool befanden, als sie ihre aktive Laufbahn beendeten und diese nun wieder aufnehmen möchten (siehe Artikel 5.4 des Code). Die *Anti-Doping-Organisation* kann auch jene *Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich in ihren

Registered Testing Pool aufnehmen, bei denen sie gezielt *Dopingkontrollen* durchführen möchte.

11.2.4 Die *Anti-Doping-Organisation* prüft und aktualisiert ggf. regelmäßig ihre Kriterien für die Aufnahme von Athleten in ihren *Registered Testing Pool*. Darüber hinaus prüft die *Anti-Doping-Organisation* regelmäßig ihre veröffentlichte Liste von *Athleten* in ihrem *Registered Testing Pool*, um sicherzustellen, dass jeder aufgeführte *Athlet* die Kriterien erfüllt. *Athleten*, die die Kriterien nicht mehr erfüllen, sollten aus dem *Registered Testing Pool* herausgenommen und *Athleten*, die die Kriterien erfüllen, aufgenommen werden. Die *Anti-Doping-Organisation* sollte diese *Athleten* über ihren geänderten Status informieren und umgehend eine neue Liste der *Athleten* im *Registered Testing Pool* erstellen.

[Kommentar zu Absatz 11.2.4: Siehe Absatz 11.5.2 für eine Diskussion der Anwendung dieses Absatzes 11.2.4 im Zusammenhang mit Registered Testing Pools für Mannschaften.]

11.2.5 Ein *Athlet*, der in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurde, unterliegt weiterhin der Pflicht zur Angabe des Aufenthaltsortes und der Erreichbarkeit gemäß diesem Abschnitt 11, sofern bzw. bis

- a. er schriftlich von der zuständigen Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er nicht länger in den *Registered Testing Pool* aufgenommen werden soll; oder
- b. er gemäß den geltenden Bestimmungen die aktive Laufbahn in der betreffenden Sportart beendet und seinen internationalen Sportfachverband bzw. seine *NADO* oder beide darüber schriftlich in Kenntnis setzt.

[Kommentar zur Absatz 11.2.5(a): Die geltenden Regeln können auch erfordern, dass die Benachrichtigung über den Rückzug des Athleten auch an dessen nationalen Sportfachverband gesandt werden muss.]

Wenn ein Athlet seine aktive Laufbahn beendet und später wieder aufnimmt, fließt der Zeitraum des Rückzugs/der Nichtverfügbarkeit für Trainingskontrollen nicht in die Berechnung des 18-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 des Code und Absatz 11.1.5 ein. Somit können Meldepflichtverstöße, die der Athlet vor seinem Rückzug begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 des Code mit Meldepflichtverstößen des Athleten nach Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn kombiniert werden. Wenn ein Athlet beispielsweise in den 12 Monaten vor seinem Rückzug zwei Meldepflichtverstöße begangen hat und in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner aktiven Laufbahn einen weiteren Meldepflichtverstoß begeht, dann gilt dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code.]

11.2.6 Zu Abstimmungszwecken stellt die *Anti-Doping-Organisation* anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der *WADA* die von ihr festgelegten Kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in ihren *Registered Testing Pool*, die aktuelle Liste der *Athleten* im *Registered Testing Pool* sowie ggf. Aktualisierungen zur Verfügung: siehe Artikel 14.3 des *Code*.

11.3 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit

[Kommentar zu Absatz 11.3: Die Anti-Doping-Organisationen sind aufgerufen, ADAMS zu nutzen, um den in Abschnitt 11 geforderten Informationsaustausch zu erleichtern.]

Siehe Absatz 11.5.5 für eine Diskussion der Anwendung dieses Absatzes 11.3 im Zusammenhang mit Mannschaftssportarten.]

11.3.1 An einem von der zuständigen Anti-Doping-Organisation festgelegten Datum vor dem ersten Tag jedes Quartals (d. h. 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) muss ein in einen *Registered Testing Pool* aufgenommener *Athlet* bei seinem internationalen Sportfachverband (wenn der *Athlet* in dessen internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurde) oder seiner *NADO* (wenn der *Athlet* in ihren nationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurde) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

[Kommentar zu Absatz 11.3.1: Gehört ein Athlet sowohl einem internationalen als auch einem nationalen Registered Testing Pool an, sollten sich sein internationaler Sportfachverband und seine NADO darüber abstimmen, wer für die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verantwortlich ist, und den Athleten entsprechend informieren. Liegt keine derartige Einigung vor, legt die WADA fest, ob der internationale Sportfachverband oder die NADO verantwortlich ist. Der Athlet sollte seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nur bei der zuständigen Anti-Doping-Organisation einreichen. Diese reicht diese dann gemäß Absatz 11.7.3(c) an den internationalen Sportfachverband/die NADO und andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis für den Athleten weiter. In solchen Fällen muss der internationale Sportfachverband/die NADO, der/die nicht die zuständige Anti-Doping-Organisation ist den Athleten gemäß Absatz 11.7.1(b) darüber informieren, dass er sich auch in seinem/ihrer Registered Testing Pool befindet.]

- a. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des *Athleten* genutzt werden kann. Benachrichtigungen und andere Sendungen, die an diese Adresse geschickt werden, gelten fünf Tage nach Zustellung als vom *Athleten* empfangen;

[Kommentar zu Absatz 11.3.1(a): Für diese Zwecke sollte der Athlet die Adresse seines Wohnsitzes oder eine andere Adresse angeben, bei der sichergestellt ist, dass dort eingehende Post sofort an ihn weitergeleitet wird. Eine Anti-Doping-Organisation wird angehalten, zur Ergänzung dieser allgemeinen Bestimmung auch andere Bestimmungen zur Benachrichtigung und/oder „angenommenen

Benachrichtigung" in ihre Regelwerke aufzunehmen (z. B. Zulassung der Verwendung von Fax, E-Mail, SMS oder andere Benachrichtigungsmethoden; Zulassung von Nachweis über tatsächlichen Erhalt als Ersatz für angenommenen Erhalt; Zulassung der Zustellung der Benachrichtigung an den nationalen Sportfachverband des Athleten, wenn die Benachrichtigung von der vom Athleten angegebenen Adresse als unzustellbar zurückgesandt wird). Ziel dieser Bestimmungen sollte es sein, die in Absatz 11.6 angegebenen Zeiträume für das Ergebnismanagement zu verkürzen.]

- b. Angaben zu einer Behinderung des *Athleten*, die das Verfahren der Probenahme beeinträchtigen könnte;
- c. Eine besondere Bestätigung der Einwilligung des *Athleten* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn zu testen: siehe Artikel 14.6 des Code.
- d. Für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der *Athlet* wohnen wird (z. B. Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel usw.);
- e. Für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (z. B. Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu Absatz 11.3.1(e): Diese Verpflichtung betrifft nur regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des Athleten gehören. Wenn der regelmäßige Tagesablauf des Athleten zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, schwimmen und laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie besteht, dann sollte der Athlet den Namen und die Adresse der Turnhalle, der Laufstrecke, der Schwimmhalle und der Physiotherapie in seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen üblichen Tagesablauf wie folgt angeben: z. B. „montags: 9-11 Turnhalle; dienstags: 9-11 Turnhalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 3-5 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Turnhalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Wenn der Athlet derzeit nicht trainiert, sollte er dies in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vermerken und den Tagesablauf beschreiben, dem er in dem folgenden Meldezeitraum nachgehen wird, z. B. Arbeit, Stundenplan, Reha-Plan oder ein anderer Plan, und den Namen und die Adresse jedes Ortes angeben, an dem diese Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie den Zeitraum, in dem sie stattfinden.]

- f. Den *Wettkampfplan* des *Athleten* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der *Athlet* während des

Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.

11.3.2 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit enthalten für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr, zu dem der *Athlet* an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar ist und zur Verfügung steht.

[Kommentar zu Absatz 11.3.2: Der Athlet kann Ort und Zeitfenster selbst wählen. Es kann sich um den Wohn-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z. B. Arbeit oder Schule) handeln. Steht der Athlet am angegebenen Ort in dem festgelegten Zeitfenster nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, wird dies gemäß Absatz 11.6.3 als offenbar versäumte Kontrolle geahndet.]

11.3.3 Bei seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der *Athlet* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit die *Anti-Doping-Organisation* den *Athleten* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann.

[Kommentar zu Absatz 11.3.3: Die zuständige Anti-Doping-Organisation stellt dem Athleten ADAMS (oder eine andere zentrale Datenbank mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit) bzw. andere elektronische bzw. Papierformulare für die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zur Verfügung. Die WADA wird den Anti-Doping-Organisationen ein Musterformular zur Nutzung/Anpassung zur Verfügung stellen.

Wenn ein Athlet nicht genau weiß, wo er sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er möglichst konkrete Angaben darüber, wo er erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert ggf. diese Informationen gemäß Absatz 11.4.2. Anti-Doping-Organisationen sollten entsprechende Verfahren (z. B. Telefon, Fax, Internet, E-Mail, SMS) anbieten, um die Aktualisierung von Angaben zu erleichtern.

Bei der Festlegung eines Ortes (entweder in den vierteljährlichen Informationen oder bei einer Aktualisierung) muss der Athlet jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der Dopingkontrolleur den Ort finden, Zugang erlangen und den Athleten dort ausfindig machen kann. Zum Beispiel sind Angaben wie „laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflichtverstoß führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der Dopingkontrolleur keinen Zugang hat (z. B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem fehlgeschlagenen Versuch, den Athleten zu testen, und damit zu einem Meldepflichtverstoß.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a. *Wenn die Anti-Doping-Organisation selbst in Lage ist festzustellen, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, sollte die Anti-Doping-Organisation dies gemäß Absatz 11.6.2 als offenbare Verletzung der Abmeldepflicht werten.*

b. Wenn die Anti-Doping-Organisation erst feststellt, dass die Informationen unzureichend sind, wenn sie versucht, den Athleten zu testen und ihn nicht auffinden kann, gilt Folgendes:

- i. Wenn sich die unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster beziehen, sollte die Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit gemäß Absatz 11.6.3 als offenbar versäumte Kontrolle behandeln und/oder (unter gegebenen Umständen) gemäß Artikel 2.3 des als Versuch, sich der Kontrolle zu entziehen bzw. gemäß Artikel 2.5 des Code als unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren;
- i. Wenn sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters beziehen, sollte die Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit gemäß Absatz 11.6.4 als offenbare Verletzung der Abmeldepflicht behandeln und/oder (unter gegebenen Umständen) gemäß Artikel 2.3 des als Versuch, sich der Kontrolle zu entziehen bzw. gemäß Artikel 2.5 des Code als unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren.]

11.3.4 Ein *Athlet*, der falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen Zeitfensters von 60 Minuten oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort außerhalb des Zeitfensters o. Ä., begeht einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) bzw. Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren) des Code.

[Kommentar zu Absatz 11.3.4: Jede Entscheidung, einen Vorfall als verweigerte Abgabe einer Probe gemäß Artikel 2.3 und/oder als unzulässige Einflussnahme bzw. versuchte unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren gemäß Artikel 2.5 zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der Anti-Doping-Organisation, denselben Vorfall als Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 2.4 des Code zu werten (und umgekehrt).]

11.3.5 Ein *Athlet* kann nur wegen der Verletzung der Abmeldepflicht belangt werden, wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation im Zuge des Ergebnismanagements gemäß Absatz 11.6.2 Folgendes feststellen kann:

- a. Der *Athlet* wurde ordnungsgemäß darüber in Kenntnis gesetzt, dass (i) er für den *Registered Testing Pool* ausgewählt wurde und (ii) daher verpflichtet ist, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, und (iii) welche Folgen ein Missachten dieser Verpflichtung nach sich zieht;
- b. Der *Athlet* hat die Verpflichtung nicht bis zur festgesetzten Frist erfüllt;

[Kommentar zur Absatz 11.3.5(a): Ein *Athlet* verstößt gegen die Meldepflicht, wenn

- i. er keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht; oder
 - ii. er diese Angaben macht (d. h. entweder die vierteljährlichen Angaben oder eine Aktualisierung), sie aber nicht alle erforderlichen Informationen enthalten (z. B. er gibt nicht für jeden Tag des folgenden Quartals oder des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums an, wo er wohnen wird, oder er versäumt es, eine regelmäßige Aktivität anzugeben, der er während des Quartals bzw. des von der Aktualisierung umfassten Zeitraums nachgehen wird); oder
 - iii. er macht Angaben (für das folgende Quartal oder in einer Aktualisierung), die ungenau sind (z. B. eine Adresse, die es nicht gibt) oder nicht ausreichend, damit ihn die Anti-Doping-Organisation für Dopingkontrollen auffinden kann (z. B. „Laufen im Schwarzwald“). Wie im Kommentar zu Absatz 11.3.3 beschrieben, kann es als versäumte Kontrolle geahndet werden, wenn sich die ungenauen oder unzureichenden Angaben auf das 60-Minuten-Zeitfenster beziehen, und dies erst bei dem Versuch festgestellt wird, den Athleten in diesem Zeitfenster zu testen. Unter anderen Umständen sollten ungenaue und unzureichende Angaben als Verletzung der Abmeldepflicht gewertet werden.]
- c. Der Athlet wurde gemäß Absatz 11.6.2(a) über die vorherige Verletzung der Abmeldepflicht informiert und hat diese Verletzung der Abmeldepflicht nicht bis zu der in der Benachrichtigung genannten Frist richtig gestellt (im Falle einer zweiten oder dritten Verletzung der Abmeldepflicht in demselben Quartal); und

[Kommentar zu Absatz 11.5.3(c): Mit dieser Bestimmung soll Fairness gegenüber dem Athleten erreicht werden. In der Benachrichtigung über die erste Verletzung der Abmeldepflicht, die die zuständige Anti-Doping-Organisation in Einklang mit Absatz 11.6.2(a) an den Athleten sendet, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation den Athleten darüber aufklären, dass er die notwendigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist einreichen muss, um keine weitere Verletzung der Abmeldepflicht zu begehen. Die Frist kann von der Anti-Doping-Organisation festgelegt werden, darf jedoch nicht kürzer als 24 Stunden ab Erhalt der Benachrichtigung und nicht länger als bis zum Ende des Monats, in dem die Benachrichtigung in Empfang genommen wurde, sein.

- d. Das Fehlverhalten des Athleten war zumindest fahrlässig. In diesen Fällen wird angenommen, dass der Athlet den Verstoß fahrlässig begangen hat, sofern nachgewiesen ist, dass der Athlet über die Verpflichtung informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Annahme kann vom Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits zu dem Fehlverhalten führte bzw. dazu beitrug.

[Kommentar zu Absatz 11.3.5(d): Wenn ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß Artikel 2.4 des Code festgestellt wird, hat das

tatsächliche Ausmaß der Schuld des Athleten (d. h. Fahrlässigkeit oder mehr) Einfluss auf die Beurteilung der Dauer der Sperre gemäß Artikel 10.3.3 des Code.]

11.3.6 Ein *Athlet* im *Registered Testing Pool* kann die Verantwortung für die Übermittlung seiner gemäß Absatz 11.3.1 und 11.3.2 geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (bzw. die gemäß Absatz 11.4.3 geforderten Aktualisierungen dieser Angaben) an einen Dritten übertragen, z. B. (entsprechend den Regeln der zuständigen Anti-Doping-Organisation) einen Trainer, einen Manager oder einen nationalen Sportfachverband, sofern dieser Dritte dem zustimmt.

[Kommentar zu Absatz 11.3.6: Siehe Absatz 11.5.4 für eine Diskussion der Anwendung dieses Absatzes 11.3.6 im spezifischen Zusammenhang mit einer Mannschaftssportart. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein Athlet in einer Sportart, die keine Mannschaftssportart ist, jedoch die Übermittlung seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für einige oder alle relevanten Zeiträume an einen Dritten übertragen kann, sofern dieser Dritte zustimmt.]

Die zuständige Anti-Doping-Organisation kann eine schriftliche Benachrichtigung über die Übertragung der Verantwortung gemäß Absatz 11.3.6 verlangen, die sowohl vom betroffenen Athleten als auch demjenigen, dem die Verantwortung übertragen wurde, unterzeichnet ist.]

11.3.7 In jedem Fall gilt auch für *Mannschaftssportarten* Folgendes:

- a. Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß dieses Absatzes 11.3 liegt zu jeder Zeit bei dem *Athleten* in einem *Registered Testing Pool*, unabhängig davon, ob er die Angaben persönlich übermittelt oder diese Aufgabe an einen Dritten überträgt (oder eine Mischung aus beidem). Es gilt nicht als Rechtfertigung einer Verletzung der Abmeldepflicht gemäß Artikel 2.4 des *Code*, dass ein *Athlet* die Verantwortung dafür einem Dritten übertragen hat und dieser Dritte den geltenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- b. Der *Athlet* bleibt jederzeit persönlich verantwortlich dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, ganz gleich ob er die Angaben selbst oder über einen Dritten (bzw. in einer Kombination aus beidem) übermittelt hat. Es gilt nicht als Rechtfertigung einer versäumten Kontrolle gemäß Artikel 2.,4 des *Code*, dass der *Athlet* die Verantwortung für die Übermittlung von Informationen zu seinem Aufenthaltsort in dem vorgegebenen Zeitraum an einen Dritten übertragen hat und dieser Dritte nicht die richtigen Informationen übermittelt hat bzw. versäumt hat, zuvor übermittelte Informationen zu

aktualisieren, um sicherzustellen, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten für den fraglichen Tag aktuell und genau sind.

11.4 Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

11.4.1 Ein Athlet in einem *Registered Testing Pool* muss an jedem beliebigen Tag dieses Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er für dieses Zeitfenster angegeben hat.

[Kommentar zu Absatz 11.4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des Athleten, Angaben zu seinem Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und zu jeder Zeit und an jedem Ort für Dopingkontrollen in diesem Quartal zur Verfügung zu stehen.]

Damit Dopingkontrollen vor Betrug abschrecken und ihn aufdecken, sind sie so zu organisieren, dass der Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorhersehbar ist. Dazu müssen Kontrollversuche zu verschiedenen Tageszeiten unternommen werden. Somit ist die Absicht hinter dem 60-Minuten-Zeitfenster nicht, Dopingkontrollen auf diesen Zeitraum zu beschränken oder einen „Standardzeitraum“ für Kontrollen zu schaffen, sondern

- a. *klarzustellen, wann ein gescheiterter Versuch, einen Athleten zu testen, als versäumte Kontrolle gewertet wird (was dem Athleten hilft, versäumte Kontrollen zu vermeiden, und einer Anti-Doping-Organisation sowie einem Anhörungsgremium festzustellen, wann eine versäumte Kontrolle vorliegt);*
- b. *zu gewährleisten, dass der Athlet mindestens einmal am Tag auffindbar ist und eine Probe genommen werden kann (dies soll vor Betrug schützen oder ihn zumindest erheblich erschweren);*
- c. *die Zuverlässigkeit der übrigen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten zu erhöhen und somit die Anti-Doping-Organisation dabei zu unterstützen, den Athleten außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters für Dopingkontrollen ausfindig zu machen:*
 - i. *Das 60-Minuten-Zeitfenster „verankert“ den Athleten an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort. Zusammen mit den Angaben zu seinem Wohnort, den Trainings- und Wettkampfstätten sowie zu den Orten, an denen er anderen „regelmäßigen“ Aktivitäten an diesem Tag nachgeht, sollte die Anti-Doping-Organisation in der Lage sein, den Athleten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters für Dopingkontrollen aufzufinden oder festzustellen, ob die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit außerhalb des Zeitfensters unvollständig und/oder ungenau sind (was in Abhängigkeit von den Umständen als Verletzung der Abmeldepflicht gemäß Artikel 2.4 des Code, als Weigerung gemäß Artikel 2.3 des Code und/oder als unzulässige Einflussnahme gemäß Artikel 2.5 des Code gewertet werden kann).*

- ii. *Es liegt natürlich im Interesse des Athleten, so viele Informationen über seinen Aufenthaltsort außerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters anzugeben wie möglich, so dass Anti-Doping-Organisationen in der Lage sind, ihn außerhalb des Zeitfensters zu testen und der Athlet nie das Risiko einer versäumten Kontrolle eingeht; und*
- d. *nützliche Anti-Doping-Informationen zu gewinnen, z. B. ob der Athlet regelmäßig Zeitfenster angibt, zwischen denen große Lücken liegen, und/oder ob er das Zeitfenster bzw. den Ort in letzter Minute ändert. Diese Informationen können als Grundlage für Zielkontrollen bei einem solchen Athleten dienen.]*

11.4.2 Der *Athlet* muss sicherstellen (ggf. durch Aktualisierungen), dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit eine *Anti-Doping-Organisation* ihn an jedem Tag des Quartals u. a. während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des *Athleten* eingereichten Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind (d. h. es ist nicht ausreichend, einer *Anti-Doping-Organisation* zu ermöglichen, den *Athleten* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals u. a. in dem für diesen Tag angegebenen Zeitfenster von 60 Minuten aufzufinden), muss der *Athlet* seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aktualisieren, so dass die hinterlegten Informationen wieder genau und vollständig sind. Er muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster. Versäumt der *Athlet* dies, so muss er mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- a. Scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch einer *Anti-Doping-Organisation*, den *Athleten* während des 60-minütigen Zeitfensters zu testen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offenbar versäumte Kontrolle gemäß Absatz 11.6.3 zu ahnden; und
- b. Unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verweigerung der Probenahme gemäß Artikel 2.3 des *Code* und/oder als *unzulässige Einflussnahme* oder *versuchte unzulässige Einflussnahme* auf das *Dopingkontrollverfahren* gemäß Artikel 2.5 des *Code* geahndet werden; und
- c. Die *Anti-Doping-Organisation* erwägt in jedem Fall *Zielkontrollen* bei dem *Athleten*.

[Kommentar zu Absatz 11.4.2: Die Anti-Doping-Organisation muss sicherstellen, dass die vom Athleten übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem Athleten anhand seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unternommen wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein Athlet, der sein ursprüngliches 60-Minuten-Zeitfenster für einen

bestimmten Tag vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, weiterhin während des ursprünglichen 60-Minuten-Zeitfensters für Kontrollen zur Verfügung stehen muss, wenn er während des ursprünglichen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle ausfindig gemacht wurde.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines Athleten als möglicher Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wegen Verweigerung der Probenahme gemäß Artikel 2.3 des Code und/oder wegen (versuchter) unzulässiger Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren gemäß Artikel 2.5 des Code verfolgt werden.

Übermittelt der Athlet eine Aktualisierung, welche jedoch unvollständig oder ungenau ist bzw. nicht ausreicht, damit die Anti-Doping-Organisation den Athleten auffinden kann, kann dies als Verletzung der Abmeldepflicht gemäß Absatz 11.3.5(b) gewertet werden.]

11.4.3 Ein *Athlet* kann nur wegen einer versäumten Kontrolle belangt werden, wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation im Zuge des Ergebnismanagements gemäß Absatz 11.6.3 Folgendes feststellen kann:

- a. Mit der Benachrichtigung des *Athleten* über seine Aufnahme in den *Registered Testing Pool* wurde er auch über die Folgen einer versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters nicht an dem festgelegten Ort für eine *Dopingkontrolle* anzutreffen war.
- b. Ein Dopingkontrolleur versuchte, den *Athleten* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, indem er den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte;

[Kommentar zu Absatz 11.4.3(b): Wenn der Athlet nicht zu Beginn des 60-Minuten-Zeitfensters, aber später innerhalb dieses Zeitfensters, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung steht, nimmt der Dopingkontrolleur die Probe und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der Dopingkontrolleur in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des Athleten festhalten. Bei wiederholten Verspätungen sollte dies von der zuständigen Anti-Doping-Organisation als möglicher Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 bzw. Artikel 2.5 des Code (Verweigerung der Probenahme) untersucht werden. Sie kann darüber hinaus Zielkontrollen bei dem Athleten veranlassen.

Wurde der Athlet für eine Kontrolle ausfindig gemacht, bleibt er beim Dopingkontrolleur, bis die Probenahme beendet ist, selbst wenn sie über das 60-Minuten-Zeitfenster hinausgeht.

Steht ein Athlet während des von ihm angegebenen 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem für das Zeitfenster festgelegten Ort für eine

Dopingkontrolle zur Verfügung, kann er wegen einer versäumten Kontrolle belangt werden, selbst wenn er später an diesem Tag angetroffen wird und sich erfolgreich einer Probenahme unterzieht.]

- c. Während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters tat der Dopingkontrolleur alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den *Athleten* aufzufinden, ohne dem *Athleten* die *Dopingkontrolle* anzukündigen;

*[Kommentar zu Absatz 11.4.3(c): Trifft der Dopingkontrolleur an dem für das 60-Minuten-Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den *Athleten* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der Kontrolleur für die von dem 60-Minuten-Zeitfenster übrig gebliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den *Athleten* zu finden.]*

- d. Die Bestimmungen des Absatzes 11.4.4 (falls zutreffend) wurden erfüllt; und
- e. Das Versäumnis des *Athleten*, innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, war zumindest fahrlässig. In diesen Fällen wird angenommen, dass der *Athlet* den Verstoß fahrlässig begangen hat, sofern die in Unterabsätzen 11.4.3(a) bis (d) beschriebenen Sachverhalte nachgewiesen sind. Die Annahme kann vom *Athleten* nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte bzw. beitrug, dass er (i) während des Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und (ii) seine letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den fraglichen Tag bereithalten wird.

*[Kommentar zu Absatz 11.4.3(e): Wenn ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung gemäß Artikel 2.4 des Code festgestellt wird, hat das tatsächliche Ausmaß der Schuld des *Athleten* (d. h. Fahrlässigkeit oder mehr) Einfluss auf die Beurteilung der Dauer der Sperre gemäß Artikel 10.3.3 des Code.]*

11.4.4 Aus Gründen der Fairness dem *Athleten* gegenüber gilt nach einem gescheiterten Versuch, einen *Athleten* während des angegebenen 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, ein weiterer Versuch, diesen *Athleten* zu testen (durch dieselbe oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als versäumte Kontrolle, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der *Athlet* gemäß Absatz 11.6.3(b) die Benachrichtigung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

11.5 Mannschaftssportarten

[Kommentar zu Absatz 11.5: In den Beratungen 2007-2008 über die Änderungen an der Version 3.0 des internationalen Standards für Dopingkontrollen aus dem Jahr 2007 stimmten viele Beiträge zu den Mannschaftssportarten darin überein, dass ein einheitliches Meldesystem flexibel genug sein muss, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Mannschaftssportarten in der Gruppe und nicht einzeln organisiert und ausgeführt werden, wobei die meisten Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Sportart ebenfalls im Mannschaftsverband und nicht individuell stattfinden. Dieser Absatz 11.5 soll dieser Eigenschaft der Mannschaftssportarten Rechnung tragen, indem ein Registered Testing Pool im Hinblick auf Mannschaften angelegt werden kann. Dadurch können Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Athleten in diesen Mannschaften auch gemeinsam übermittelt werden, wobei Informationen zu den gemeinsamen Aktivitäten der Mannschaft durch individuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für Zeiten ergänzt werden, in denen die Athleten nicht bei der Mannschaft sind. In Übereinstimmung mit den zwischen 2004 und 2007 eingerichteten Verfahren für Mannschaftssportarten wie Wasserpolo und Rugby bleibt der einzelne Athlet zu jeder Zeit selbst für die Genauigkeit der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie für seine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen gemäß diesen Angaben verantwortlich.]

11.5.1 Ein internationaler Sportfachverband einer *Mannschaftssportart* kann seinen *Registered Testing Pool* für Mannschaften einrichten, d. h. die *Athleten* in seinem *Registered Testing Pool* sind einige oder alle *Athleten* bestimmter Mannschaften innerhalb des entsprechenden Zeitraums.

[Kommentar zu Absatz 11.5.1: Ein internationaler Sportfachverband kann seinen Registered Testing Pool beispielsweise jederzeit für seine bestplatzierten Nationalmannschaften erstellen. In einem Jahr, in dem die Weltmeisterschaften dieses internationalen Sportfachverbandes stattfinden, kann er seinen Registered Testing Pool auf alle Nationalmannschaften ausdehnen, die sich für die Weltmeisterschaften qualifiziert haben. In Einklang mit Absatz 11.7.5 kann der internationale Sportfachverband die Verantwortung für das Zusammentragen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit dieser Athleten an die zuständigen nationalen Sportfachverbände übertragen.]

Eine NADO, die eine Mannschaftssportart in ihren Registered Testing Pool aufnimmt, kann ebenso vorgehen.]

11.5.2 Da sich die Mannschaftszusammenstellung regelmäßig ändert, stellt der internationale Sportfachverband für diese Fälle gemäß Absatz 11.2.4 Regeln auf, die Änderungen der Zusammensetzung des *Registered Testing Pool* in dem entsprechenden Zeitraum betreffen.

[Kommentar zu Absatz 11.5.2: In einer Mannschaftssportart, für die ein Registered Testing Pool in Bezug auf Nationalmannschaften aufgestellt wurde, kann der internationale Sportfachverband beispielsweise Athleten aufnehmen, die sich im letzten vor dem fraglichen Quartal ausgewählten Kader der Nationalmannschaft

befanden. Wird während des Quartals ein Kader ausgewählt, dessen Zusammensetzung sich vom vorherigen Kader unterscheidet, legen die Regeln des internationalen Sportfachverbandes fest, ob die Änderungen sofort umgesetzt werden (z. B. Athleten aus dem ersten Kader, die nicht mehr im zweiten Kader sind, werden sofort aus dem Registered Testing Pool gestrichen) oder zu Beginn des nachfolgenden Quartals (d. h. Athleten, die nicht im zweiten Kader sind, bleiben bis zum Ende des Quartals im Registered Testing Pool).]

11.5.3 In einer *Mannschaftssportart* für die ein *Registered Testing Pool* aufgestellt wird, unternehmen *Athleten* in den ausgewiesenen Mannschaften voraussichtlich die meisten sportlichen Aktivitäten (z. B. Training, Reisen, taktische Besprechungen) gemeinsam. Demnach sind die meisten unter Absatz 11.3 geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für alle *Athleten* der Mannschaft gleich. Wenn ein *Athlet* in einer Mannschaft nicht an einer geplanten Mannschaftsaktivität teilnimmt (z. B. aufgrund einer Verletzung), geht er voraussichtlich anderen Aktivitäten unter Aufsicht der Mannschaft nach (z. B. Behandlung durch den Mannschaftsarzt). Diese Aktivitäten, die gemeinsam oder anders unternommen werden, werden für die Zwecke dieses *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* „Mannschaftsaktivitäten“ genannt.

11.5.4 Ein *Athlet*, der aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mannschaft in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurde, unterliegt denselben Meldeverpflichtungen gemäß Abschnitt 11 wie ein *Athlet*, der aufgrund anderer Kriterien in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen wurde. Gemäß den Absätzen 11.3.6 und 11.3.7 kann der *Athlet* unter den in Absatz 11.5.3 genannten Umständen die Aufgabe, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß den Absätzen 11.3.1 und 11.3.2 (und/oder Aktualisierungen der Angaben gemäß Absatz 11.4.2) zu übermitteln, jedoch an die Mannschaft übertragen, so dass sie von einem Trainer, einem Manager oder einem nationalen Sportfachverband übernommen wird (z. B. in Abhängigkeit von den Regeln der zuständigen Anti-Doping-Organisation).

[Kommentar zu Absatz 11.5.4: Um Unklarheiten zu vermeiden sowie der Einfachheit und Effizienz halber, sei gesagt, dass ein Athlet in einer Mannschaftssportart die Übermittlung seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht nur für Mannschaftsaktivitäten an die Mannschaft übertragen kann, sondern auch für andere Zeiträume, in denen er nicht bei der Mannschaft ist, sofern die Mannschaft zustimmt. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass der Athlet der Mannschaft für den fraglichen Zeitraum individuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit übermittelt, damit sie die Informationen in Bezug auf ihre Mannschaftsaktivitäten ergänzen kann.

In Mannschaftssportarten, in denen ein Athlet in einem Meldezeitraum für mehr als eine Mannschaft antreten und daher an Mannschaftsaktivitäten mehrerer Mannschaften teilnehmen kann, sollten die einschlägigen Regeln klare Bestimmungen zum Zusammentragen und zur Übermittlung der unter Absatz 11.3 geforderten Informationen enthalten. Wenn ein internationaler Sportfachverband seinen Registered Testing Pool beispielsweise für Mannschaften einrichtet, können die Athleten in diesen Mannschaften viel Zeit mit ihren Nationalmannschaften verbringen, die an

internationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, aber sie können auch einen wesentlichen Teil ihrer Zeit bei ihren Vereinen verbringen, die sich an inländischen und/oder regionalen Wettkampfveranstaltungen beteiligen. In diesen Fällen sollte der nationale Sportfachverband Informationen über die Mannschaftsaktivitäten des Athleten für seinen Verein einholen und diese neben den Informationen zu den Mannschaftsaktivitäten der Nationalmannschaft sowie die individuellen Angaben des Athleten zu seinem Aufenthaltsort in dem fraglichen Zeitraum in die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen.]

11.5.5 In den in Absatz 11.5.4 genannten Fällen kann die Mannschaft (z. B. der nationale Sportfachverband) die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit im Namen des *Athleten* abgeben, wobei die unter Absatz 11.3 geforderten Informationen folgende Angaben umfassen:

- a. Eine vollständige Postanschrift für den offiziellen Schriftverkehr gemäß Absatz 11.3.1(a). In Abstimmung mit dem *Athleten* kann diese Benachrichtigung auch an die Mannschaft gesendet werden;
- b. Die in den Absätzen 11.3.1(b), (c), (d) und (f) genannten Informationen;
- c. Für jeden Tag des folgenden Quartals die Zeit(en) aller Mannschaftsaktivitäten, ganz gleich ob gemeinsame Aktivität (z. B. Training) oder eine individuelle Aktivität unter Aufsicht der Mannschaft (z. B. medizinische Behandlung), sowie den Ort und andere Angaben, die zum Auffinden des *Athleten* zu der/den entsprechenden Zeit(en) erforderlich sind; und

[Kommentar zu Absatz 11.5.5(c): Geht der Athlet außerhalb der Mannschaftsaktivitäten anderen regelmäßigen Aktivitäten nach (z. B. ist er ein Amateur und arbeitet auch oder geht zur Schule), sollten auch die Orte und Zeiten für diese anderen regelmäßigen Aktivitäten gemäß Absatz 11.3.1(e) angegeben werden.]

- d. Für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr, zu dem der *Athlet* an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar ist und zur Verfügung steht. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei gesagt, dass dieses 60-Minuten-Zeitfenster auch in Zeiten der Mannschaftsaktivitäten an dem fraglichen Tag liegen kann.

11.5.6 Für *Athleten* in *Registered Testing Pools* für *Mannschaftssportarten* wird die Verantwortung für Verletzungen der Abmeldepflicht gemäß Absatz 11.3.5 und für versäumte Kontrollen gemäß Absatz 11.4.2 bestimmt. Gemäß Absatz 11.3.7 gilt Folgendes:

- a. Wenn die Mannschaft geforderte Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht einreicht oder die eingereichten Angaben nicht alle

erforderlichen Informationen enthalten, dann ist der *Athlet* (vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 11.3.5) für die Verletzung der Abmeldepflicht gemäß Artikel 2.4 des *Code* verantwortlich.

- b. Wenn sich die erforderlichen Informationen nach Übermittlung der Angaben ändern, dann muss in Einklang mit Absatz 11.4.2 eine Aktualisierung eingereicht werden, so dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu jeder Zeit genau sind. Wird keine Aktualisierung vorgenommen, und scheitert daraufhin der Versuch, den *Athleten* innerhalb des 60-Minuten-Zeitfensters zu testen, dann ist der *Athlet* (vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 11.4.3) für eine versäumte Kontrolle gemäß Artikel 2.4 des *Code* verantwortlich.

[Kommentar zu Absatz 11.5.6: Scheitert beispielsweise der Versuch, einen Athleten während eines 60-Minuten-Zeitfensters innerhalb einer bestimmten Mannschaftsaktivität zu testen, weil ein Verantwortlicher der Mannschaft falsche Informationen über die Mannschaftsaktivität übermittelte oder die Angaben zum Aufenthaltsort des Athleten nach einer Änderung der Mannschaftsaktivität nicht aktualisierte, kann die Mannschaft gemäß den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands für diesen Fehler bestraft werden, doch der Athlet selbst kann immer noch wegen einer versäumten Kontrolle belangt werden (vorausgesetzt die Bedingungen des Absatzes 11.4.3 sind erfüllt). Dies muss so sein, da ein Athlet seiner Verantwortung für seine Verfügbarkeit für Dopingkontrollen entgehen kann, wenn er seine Mannschaft dafür verantwortlich machen kann, dass er an dem von seiner Mannschaft angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung stand. Natürlich ist die Mannschaft genauso daran interessiert wie der Athlet, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit genau sind und Meldepflichtverstöße des Athleten vermieden werden.]

11.5.7 Neben der Einrichtung eines *Registered Testing Pool* gemäß den vorangegangenen Bestimmungen dieses Absatzes 11.5 kann eine *Anti-Doping-Organisation* für eine *Mannschaftssportart* in Einklang mit Absatz 11.1.6 einen oder mehrere weitere Pools für andere Mannschaften/*Athleten* in ihrem Zuständigkeitsbereich einrichten und für die Zwecke des Artikels 2.4 des *Code* unterschiedliche Meldeverpflichtungen für diese Pools anwenden.

[Kommentar zu Absatz 11.5.7: Ein gutes Beispiel für einen solchen zusätzlichen Pool ist derjenige des englischen Fußballverbandes zwischen 2006 und 2008, in dem sich alle Athleten bestimmter Mannschaften befanden. Nach dem Ansatz des Verbandes, den die FIFA und die internationalen Sportfachverbände einiger anderer Mannschaftssportarten als nützliches Modell ansehen, ist eine für die Aufnahme in einen solchen Pool vorgesehene Mannschaft für die regelmäßige Übermittlung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (Namen der für die Mannschaft gemeldeten Athleten sowie den Trainings- und Wettkampfplan der Mannschaft für den bevorstehenden Zeitraum) an den Verband zuständig. In anderen Worten erhält der Fußballverband Informationen über den gemeinsamen Aufenthaltsort der Mannschaft bei Mannschaftsaktivitäten gemäß Absatz 11.5.3. Wenn dann versucht wird, einen Athleten der Mannschaft während einer Mannschaftsaktivität zu testen, und der Athlet

steht an dem angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, dann wird eine Untersuchung wegen einer möglichen versäumten Kontrolle gegen den Athleten eingeleitet. Wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der Athlet nicht für Kontrollen zur Verfügung stand, weil die Mannschaft keine genauen Informationen über die Teilnahme des Athleten an Mannschaftsaktivitäten bzw. über deren Ort an den Verband übermittelt hat, dann wird die Mannschaft und nicht der Athlet bestraft. Andernfalls wird der Athlet in Abwesenheit außergewöhnlicher Umstände wegen einer versäumten Kontrolle belangt.

Dieser Standard hindert Anti-Doping-Organisationen in Mannschaftssportarten nicht daran, Pools dieser Art zu unterhalten und solche Meldeverpflichtungen anzuwenden. Zur Klarstellung sei gesagt, dass dies zusätzlich zu (und nicht anstelle von) einem Registered Testing Pool gemäß den vorangegangenen Bestimmungen dieses Absatzes 11.5 geschieht, für den alle Anforderungen dieses Abschnitts 11 gelten.]

11.6 Ergebnismanagement

11.6.1 Anhang A des *internationalen Standards* für Dopingkontrollen („Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens“) gilt nicht für Meldepflichtverstöße. Stattdessen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 11.6.

11.6.2 Bei einer offensichtlichen Verletzung der Abmeldepflicht verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- a. Scheinen alle in Absatz 11.3.5 genannten Bedingungen bezüglich der Verletzung der Abmeldepflicht erfüllt, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation den betreffenden Athleten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Verletzung der Abmeldepflicht darüber benachrichtigen und ihn um Antwort innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung bitten. In der Benachrichtigung weist die zuständige Anti-Doping-Organisation den *Athleten* auf Folgendes hin:
 - i. Kann der *Athlet* die zuständige Anti-Doping-Organisation nicht davon überzeugen, dass keine Verletzung der Abmeldepflicht vorlag (vorbehaltlich des restlichen Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein mutmaßlicher Meldepflichtverstoß des *Athleten* vermerkt;
 - ii. Die Folgen für den *Athleten*, wenn ein Anhörungsgremium den mutmaßlichen Meldepflichtverstoß bestätigt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.2(a)(ii): Die Benachrichtigung sollte den Athleten auf mögliche andere Meldepflichtverstöße hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem mutmaßlichen Meldepflichtverstoß begangen hat.]

- b. Wenn der *Athlet* die offenbare Verletzung der Abmeldepflicht anfechtet, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation erneut prüfen, ob alle Anforderungen des Absatzes 11.3.5 erfüllt wurden. Die zuständige Anti-Doping-Organisation teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Antwort des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine Verletzung der Abmeldepflicht vorliegt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.2(b): Jede Benachrichtigung, die gemäß Absatz 11.6.2(b) an den Athleten gesendet wird und zustimmt, dass keine Verletzung der Abmeldepflicht vorliegt, wird auch an die WADA und jede andere Partei mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 13 des Code geschickt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 angefochten werden.]

- c. Wenn innerhalb der vorgegebenen Frist keine Antwort des *Athleten* eingeht oder die zuständige Anti-Doping-Organisation (trotz der Antwort des *Athleten*) daran festhält, dass die Abmeldepflicht verletzt wurde, benachrichtigt die zuständige Anti-Doping-Organisation den *Athleten* darüber, dass gegen ihn eine mutmaßliche Verletzung der Abmeldepflicht verzeichnet wird. Die zuständige Anti-Doping-Organisation klärt den *Athleten* gleichzeitig über sein Recht auf administrative Prüfung der Entscheidung auf.
- d. Wenn vom *Athleten* gefordert, wird eine solche administrative Prüfung von einem beauftragten Vertreter der zuständigen Anti-Doping-Organisation durchgeführt, der nicht an der vorherigen Beurteilung der mutmaßlichen Verletzung der Abmeldepflicht beteiligt war. Die Prüfung basiert ausschließlich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Bedingungen des Absatzes 11.3.5 erfüllt sind. Sie muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Antrags des *Athleten* abgeschlossen werden, und die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 (sieben) Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.2(d): Unbeschadet dieses Absatzes kann eine gut ausgestattete Anti-Doping-Organisation ein Gremium von bis zu drei Personen für eine administrative Prüfung einsetzen, vorausgesetzt keine der Personen war an der vorherigen Beurteilung der mutmaßlichen Verletzung der Abmeldepflicht beteiligt.]

- e. Scheinen bei einer Prüfung die Bedingungen des Absatzes 11.3.5 nicht erfüllt, wird die Verletzung der Abmeldepflicht nicht als Meldepflichtverstoß gewertet.

[Kommentar zu Absatz 11.6.2(e): Jede Benachrichtigung, die gemäß Absatz 11.6.3(e) an den Athleten gesendet wird und zustimmt, dass keine Verletzung der Abmeldepflicht vorliegt, wird auch an die WADA und jede

andere Partei mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 13 des Code geschickt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 angefochten werden.]

- f. Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Prüfung der mutmaßlichen Verletzung der Abmeldepflicht, oder kommt die administrative Prüfung zu dem Schluss, dass alle Bedingungen des Absatzes 11.3.5 erfüllt sind, erfasst die zuständige Anti-Doping-Organisation eine mutmaßliche Verletzung der Abmeldepflicht und benachrichtigt den betroffenen *Athleten* und (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* über die mutmaßliche Verletzung der Abmeldepflicht sowie das Datum, an dem sie begangen wurde.

[Kommentar zu Absatz 11.6.2(f): Um Missverständnisse zu vermeiden, sei gesagt, dass es der zuständigen Anti-Doping-Organisation nicht untersagt ist, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits in einer früheren Phase des Ergebnismanagements (vertraulich) über die mutmaßliche Verletzung der Abmeldepflicht zu unterrichten. Vielmehr ist die zuständige Anti-Doping-Organisation dazu berechtigt, wenn sie es für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

*Die Benachrichtigung gemäß Absatz 11.6.2(f) sollte den *Athleten* erneut auf mögliche andere Meldepflichtverstöße hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor diesem mutmaßlichen Meldepflichtverstoß begangen hat.]*

11.6.3 Bei einer offenbar versäumten Kontrolle verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- a. Der Dopingkontrollleur fertigt für seine *Anti-Doping-Organisation* einen Bericht über einen gescheiterten Versuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des *Athleten*, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.

*[Kommentar zu Absatz 11.6.3(a): Die WADA wird den *Anti-Doping-Organisationen* ein Muster für einen Bericht über einen gescheiterten Versuch zur Nutzung/Anpassung zur Verfügung stellen. Wenn sie eine andere *Anti-Doping-Organisation* beauftragt, in ihrem Namen Kontrollen durchzuführen, kann die auftraggebende *Anti-Doping-Organisation* eine Frist für die Übermittlung eines Berichts über einen gescheiterten Versuch festlegen.]*

- b. Scheinen alle in Absatz 11.4.3 genannten Bedingungen bezüglich versäumter Kontrollen erfüllt, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation (d. h. die *Anti-Doping-Organisation*, in deren Namen die

Kontrolle durchgeführt wurde) den betreffenden *Athleten* innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem gescheiterten Versuch darüber benachrichtigen und ihn um Antwort innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung bitten. In der Benachrichtigung weist die zuständige Anti-Doping-Organisation den *Athleten* auf Folgendes hin:

- i. Kann der *Athlet* die zuständige Anti-Doping-Organisation nicht davon überzeugen, dass keine versäumte Kontrolle vorlag (vorbehaltlich des restlichen Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird eine mutmaßlich versäumte Kontrolle des *Athleten* vermerkt;
- ii. Die Folgen für den *Athleten*, wenn ein Anhörungsgremium die mutmaßlich versäumte Kontrolle bestätigt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(b)(ii): Die Benachrichtigung sollte den Athleten auch auf mögliche andere Meldepflichtverstöße hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor dieser mutmaßliche versäumten Kontrolle begangen hat. (Vgl. auch Kommentar zu Absatz 11.6.3(d))]

- c. Wenn der *Athlet* die offenbar versäumte Kontrolle anfechtet, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation erneut prüfen, ob alle Anforderungen des Absatzes 11.4.3 erfüllt wurden. Die zuständige Anti-Doping-Organisation teilt dem *Athleten* innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Antwort des *Athleten* schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass eine versäumte Kontrolle vorliegt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(c): Die WADA beabsichtigt, Leitlinien zur Beurteilung gescheiterter Versuche zu erstellen, die auch festlegen, welche Erklärungen eine offensichtlich versäumte Kontrolle entschuldigen können.

Jede Benachrichtigung, die gemäß Absatz 11.6.3(c) an den Athleten gesendet wird und zustimmt, dass keine versäumte Kontrolle vorliegt, wird auch an die WADA und jede andere Partei mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 13 des Code geschickt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 angefochten werden.]

- d. Wenn innerhalb der vorgegebenen Frist keine Antwort des *Athleten* eingeht oder die zuständige Anti-Doping-Organisation (trotz der Antwort des *Athleten*) daran festhält, dass die Kontrolle versäumt wurde, benachrichtigt die zuständige Anti-Doping-Organisation den *Athleten* darüber, dass gegen ihn eine mutmaßlich versäumte Kontrolle verzeichnet wird. Die zuständige Anti-Doping-Organisation klärt den *Athleten* gleichzeitig über sein Recht auf administrative Prüfung der mutmaßlich versäumten Kontrolle auf. Wenn nicht bereits geschehen,

muss dem *Athleten* zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens der Bericht über einen gescheiterten Versuch vorgelegt werden.

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(d): Die Anti-Doping-Organisation kann den Bericht über einen gescheiterten Versuch auch vor dieser Stufe an den Athleten aushändigen (d. h. wenn sie die erste Benachrichtigung gemäß Absatz 11.6.3(b) schickt), oder sie gibt zunächst nur die allgemeinen Angaben zu der offenbar versäumten Kontrollen bekannt und hält den vollständigen Bericht bis zu dieser Stufe zurück.]

- e. Wenn gefordert, wird eine solche administrative Prüfung von einem beauftragten Vertreter der zuständigen Anti-Doping-Organisation durchgeführt, der nicht an der vorherigen Beurteilung der mutmaßlich versäumten Kontrolle beteiligt war. Die Prüfung basiert ausschließlich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Bedingungen des Absatzes 11.4.3 erfüllt sind. Wenn nötig, kann der zuständige Dopingkontrolleur aufgefordert werden, dem beauftragten Vertreter weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Antrags des *Athleten* abgeschlossen werden, und die Entscheidung wird dem *Athleten* innerhalb von 7 (sieben) Tagen, nachdem sie getroffen wurde, schriftlich mitgeteilt.

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(e): Unbeschadet dieses Absatzes kann eine gut ausgestattete Anti-Doping-Organisation ein Gremium von bis zu drei Personen für eine administrative Prüfung einsetzen, vorausgesetzt keine der Personen war an der vorherigen Beurteilung der mutmaßlich versäumten Kontrolle beteiligt.]

- f. Erachtet der beauftragte Vertreter die Bedingungen des Absatzes 11.4.3 als nicht erfüllt, wird der gescheiterte Versuch einer Kontrolle des *Athleten* nicht als versäumte Kontrolle gewertet;

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(f): Jede Benachrichtigung, die gemäß Absatz 11.6.3(f) an den Athleten gesendet wird und zustimmt, dass keine versäumte Kontrolle vorliegt, wird auch an die WADA und jede andere Partei mit dem Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 13 des Code geschickt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäß dieses Artikels 13 angefochten werden.]

- g. Beantragt der *Athlet* innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Prüfung der mutmaßlich versäumten Kontrolle, oder kommt die administrative Prüfung zu dem Schluss, dass alle Bedingungen des Absatzes 11.4.3 erfüllt sind, erfasst die zuständige Anti-Doping-Organisation eine mutmaßlich versäumte Kontrolle und benachrichtigt den betroffenen *Athleten* und (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen über die mutmaßlich versäumte Kontrolle sowie das Datum, an dem sie begangen wurde.

[Kommentar zu Absatz 11.6.3(g): Um Missverständnisse zu vermeiden, sei gesagt, dass es der für die Kontrolle zuständigen Anti-Doping-Organisation nicht untersagt ist, andere zuständige Anti-Doping-Organisationen bereits in einer früheren Phase des Ergebnismanagements (streng vertraulich) über die mutmaßlich versäumte Kontrolle zu unterrichten. Vielmehr ist sie dazu berechtigt, wenn sie es für angemessen hält (z. B. für die Organisation von Dopingkontrollen).

Die Benachrichtigung gemäß Absatz 11.6.3(g) sollte den Athleten erneut auf mögliche andere Meldepflichtverstöße hinweisen, die er innerhalb der 18-Monate vor dieser mutmaßlich versäumten Kontrolle begangen hat.

Wenn sich die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation gemäß Absatz 11.7.5 von der Anti-Doping-Organisation unterscheidet, die die Kontrolle veranlasst hat, dann ist die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation aufgefordert, die Unterlagen umgehend zu prüfen, um festzustellen, ob die Beweise der Anti-Doping-Organisation, die die Kontrolle veranlasst hat, zu der versäumten Kontrolle aus ihrer Sicht ausreichen, um ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des Code zu unterstützen. Die prüfende Anti-Doping-Organisation sollte so bald wie möglich bei der Anti-Doping-Organisation, die die Benachrichtigung geschickt hat, Bedenken anmelden, d. h. sie sollte nicht warten, bis ein Athlet innerhalb von 18 Monaten drei mutmaßliche Meldepflichtverstöße begangen hat, um Bedenken anzumelden. Eine Entscheidung der prüfenden Anti-Doping-Organisation, den von einer anderen Anti-Doping-Organisation festgestellten Meldepflichtverstoß aufgrund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen Anti-Doping-Organisation sowie der WADA mitgeteilt, gilt unbeschadet des Rechts der WADA, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des Code einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit anderer Meldepflichtverstöße des betreffenden Athleten.]

11.6.4 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die einen Meldepflichtverstoß eines *Athleten* meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur den notwendigen Personen offen bis feststeht, dass der *Athlet* u. a. aufgrund dieses Meldepflichtverstoßes einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

[Kommentar zu Absatz 11.6.4: Eine Anti-Doping-Organisation kann dennoch einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, in dem die Anzahl der Meldepflichtverstöße von Athleten in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem bestimmten Zeitraum offen gelegt wird, sofern darin keine Informationen enthalten sind, die auf die Identität der betreffenden Athleten schließen lassen. Eine Anti-Doping-Organisation sollte nicht offen legen, dass ein bestimmter Athlet Meldepflichtverstöße begangen hat (oder nicht), wegen denen er belangt wird (oder dass es in einer bestimmten Sportart Athleten gibt, die wegen mutmaßlicher Meldepflichtverstöße belangt werden).]

11.6.5 Die zuständige Anti-Doping-Organisation hält alle Meldepflichtverstöße der *Athleten* in ihrem *Registered Testing Pool* fest. Wenn angenommen wird, dass einer dieser *Athleten* 3 (drei) Meldepflichtverstöße innerhalb von 18 Monaten begangen hat, gilt Folgendes:

- a. Wenn zwei oder mehr dieser Meldepflichtverstöße von einer *Anti-Doping-Organisation* gemeldet wurden, in deren *Registered Testing Pool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt der Verstöße befand, dann ist diese *Anti-Doping-Organisation* (internationaler Sportfachverband oder eine *NADO*) die zuständige Anti-Doping-Organisation für die Einleitung eines Verfahrens gegen den *Athleten* gemäß Artikel 2.4 des *Code*. Wenn nicht (z. B. wenn die Meldepflichtverstöße von verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* gemeldet wurden), dann gilt diejenige *Anti-Doping-Organisation* als zuständige Anti-Doping-Organisation, in deren *Registered Testing Pool* der *Athlet* sich zum Zeitpunkt des dritten Meldepflichtverstoßes befand. Befand sich der *Athlet* zu diesem Zeitpunkt sowohl im nationalen als auch im internationalen *Registered Testing Pool*, gilt der internationale Sportfachverband als zuständige Anti-Doping-Organisation.

*[Kommentar zu Absatz 11.6.5(a): Die zuständige Anti-Doping-Organisation ist berechtigt, von einer anderen *Anti-Doping-Organisation*, die den Meldepflichtverstoß gemeldet hat, Informationen über diesen Verstoß zu erhalten, sofern die zuständige Anti-Doping-Organisation diese benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für diesen mutmaßlichen Meldepflichtverstoß zu beurteilen und anhand dessen ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code* einzuleiten. Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, dass die Beweise für einen mutmaßlichen Meldepflichtverstoß (oder mehrere) für ein solches Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code* nicht ausreichen, kann sie es ablehnen, ein Verfahren wegen eines solchen mutmaßlichen Meldepflichtverstoßes (oder mehrerer) einzuleiten. Eine Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation, den gemeldeten Meldepflichtverstoß aufgrund mangelnder Beweise nicht weiter zu verfolgen, wird der anderen *Anti-Doping-Organisation* sowie der WADA mitgeteilt, gilt unbeschadet des Rechts der WADA, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des *Code* einzulegen, und hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit anderer mutmaßlicher Meldepflichtverstöße des betreffenden *Athleten*.]*

- b. Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem die WADA die Benachrichtigung über den dritten Meldepflichtverstoß des *Athleten* innerhalb von 18 Monaten erhalten hat, ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des *Code* gegen den *Athleten* einleitet, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 (insbesondere Artikel 13.2) des *Code* als Entscheidung der zuständigen Anti-Doping-Organisation gewertet, dass kein Verstoß gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* begangen wurde.

[Kommentar zu Absatz 11.6.5(b): Unter diesen Umständen muss/müssen die Anti-Doping-Organisation(en), die den Meldepflichtverstoß angezeigt hat/haben, der WADA auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen, wenn die WADA diese Informationen benötigt, um die Stichhaltigkeit der Beweise für einen solchen mutmaßlichen Meldepflichtverstoß angemessen beurteilen und ggf. einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 des Code einlegen zu können.]

11.6.6 Ein *Athlet*, der im Verdacht steht, einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code begangen zu haben, hat das Recht, diesen Vorwurf bei einer vollen Beweisanhörung gemäß Artikel 8 des Code überprüfen zu lassen. Das Anhörungsgremium ist nicht an die Festlegungen des Ergebnismanagements gebunden, weder bezüglich der Angemessenheit der Erklärung für einen Meldepflichtverstoß noch bezüglich anderer Punkte. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *Anti-Doping-Organisation*, die das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflichtverstoßes zu begründen.

[Kommentar zu Absatz 11.6.6: Absatz 11.6.6 hindert die Anti-Doping-Organisation daran, ein im Namen des Athleten vorgebrachtes Argument bei der Anhörung anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt des Ergebnismanagementvorgangs vorgebracht werden konnte, dies aber nicht geschehen ist.]

Die Anti-Doping-Organisation, die ein Verfahren gemäß Artikel 2.4 des Code gegen einen Athleten einleitet, sollte auch nach bestem Wissen und Gewissen prüfen, ob gegen den Athleten eine vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.5.2 des Code verhängt werden sollte, solange das Verfahren noch nicht entschieden ist.

Wenn das Anhörungsgremium entscheidet, dass ein oder zwei mutmaßliche Meldepflichtverstöße angemessen nachgewiesen werden konnten, aber der dritte Meldepflichtverstoß nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code begangen wurde. Wenn der Athlet dann allerdings innerhalb des laufenden 18-Monatszeitraums einen oder zwei weitere Meldepflichtverstöße begeht, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der Meldepflichtverstöße eingeleitet werden, die während des vorherigen Verfahrens zur Zufriedenheit des Anhörungsgremiums nachgewiesen wurden (gemäß Artikel 3.2.3 des Code), und der Meldepflichtverstöße, die danach von dem Athleten begangen wurden.

Wird festgestellt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code begangen hat, werden folgende, im Code festgelegte Maßnahmen ergriffen:

- a. Verhängung einer Sperre gemäß Artikel 10.3.3 des Code (erster Verstoß) oder Artikel 10.7 des Code (zweiter Verstoß); und*
- b. Annullierung aller Ergebnisse (sofern aus Gründen der Fairness keine andere Maßnahme erforderlich ist) eines einzelnen Athleten gemäß Artikel 10.8 des Code vom Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bis zum*

Beginn der vorläufigen Suspendierung oder Sperre mit allen Folgen, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des vom Anhörungsgremium anerkannten dritten Meldepflichtverstoßes begangen wurde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des Code durch einen einzelnen Athleten für eine Mannschaft, für die der Athlet in dem fraglichen Zeitraum spielte, werden gemäß Artikel 11 des Code festgelegt.]

11.7 Pflichten der *Anti-Doping-Organisationen* bei der Beschaffung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit

11.7.1 Der internationale Sportfachverband ist für Folgendes verantwortlich:

- a. Auswahl von *Athleten* für den internationalen *Registered Testing Pool* und Überarbeitung der Liste ausgewählter *Athleten*, wenn es angebracht erscheint, gemäß Artikel 14.3 des *Code* sowie Absatz 11.2;
- b. Benachrichtigung jedes für den internationalen *Registered Testing Pool* ausgewählten *Athleten*, entweder direkt oder über den nationalen Sportfachverband bzw. das Olympische/Paralympische Komitee, an den bzw. das der internationale Sportfachverband die Verantwortung für die Benachrichtigung des *Athleten* übertragen hat
 - i. darüber, dass er in den internationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden soll;
 - ii. über die Verpflichtung zur Angabe von Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, der er infolge der Aufnahme nachkommen muss; und
 - iii. über die möglichen Folgen bei einer Missachtung dieser Verpflichtungen;
- c. Abstimmung mit der *NADO* gemäß Absatz 11.3.1, wer die Verantwortung für den Empfang der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der *Athleten* übernimmt, die sich sowohl im nationalen *Registered Testing Pool* der *NADO* als auch im internationalen *Registered Testing Pool* des internationalen Sportfachverbands befinden;
- d. Einrichtung eines funktionierenden Systems zur Erfassung, zur Pflege und zum Austausch von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, vorzugsweise mithilfe eines Online-Systems (mit dem erfasst werden

kann, wer Informationen eingibt und wann) oder zumindest mithilfe von Fax, E-Mail und/oder SMS, um sicherzustellen, dass

- i. die vom *Athleten* eingegebenen Informationen sicher gespeichert sind (idealerweise in *ADAMS* oder einer anderen zentralen Datenbank mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit);
 - ii. auf die Informationen von (A) autorisierten Personen, die im Auftrag des internationalen Sportfachverbandes nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ handeln; (B) der *WADA*; und (C) anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit der Befugnis, den/die *Athleten* zu testen, gemäß Artikel 14.3 des *Code* zugegriffen werden kann; und
 - iii. die Informationen stets streng vertraulich behandelt, von dem internationalen Sportfachverband ausschließlich zur Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* genutzt und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit vernichtet werden, wenn sie nicht länger benötigt werden;
- e. Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Absatz 11.6 bezüglich
- i. einer offenbaren Verletzung der Abmeldepflicht durch einen *Athleten* im internationalen *Registered Testing Pool* (sofern der *Athlet* nicht auch dem nationalen *Registered Testing Pool* angehört und die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an die *NADO* übermittelt, da in diesem Fall die *nationale Anti-Doping-Organisation* das Ergebnismanagement bezüglich einer offenbaren Verletzung der Abmeldepflicht durch den *Athleten* durchführt); und
 - ii. einer offenbar versäumten Kontrolle des *Athleten*, wenn der gescheiterte Versuch, den *Athleten* zu testen, von einem internationalen Sportfachverband unternommen wurde; und
- f. Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den *Athleten* gemäß Artikel 2.4 des *Code*, falls die in Absatz 11.6.5(a) genannten Umstände eintreten.

11.7.2 Unbeschadet des Absatzes 11.7.1

- a. kann ein internationaler Sportfachverband vorschlagen, und eine *NADO* kann dem zustimmen, dass einige oder alle in Unterabsätzen 11.7.1(b) bis (e) genannten Zuständigkeiten an die *NADO* übertragen werden;

- b. kann ein internationaler Sportfachverband einige oder alle in Absatz 11.7.1 genannten Zuständigkeiten an den nationalen Sportfachverband des Athleten übertragen; oder
- c. kann die WADA – wenn sie feststellt, dass der internationale Sportfachverband einigen oder allen seiner in Absatz 11.7.1 genannten Zuständigkeiten nicht nachkommt – einige oder alle dieser Zuständigkeiten an eine andere geeignete *Anti-Doping-Organisation* übertragen.

11.7.3 Die NADO ist für Folgendes verantwortlich:

- a. Auswahl von *Athleten* für den nationalen *Registered Testing Pool* und Überarbeitung der Liste ausgewählter *Athleten*, wenn es angebracht erscheint, gemäß Artikel 14.3 des *Code* sowie Absatz 11.2;
- b. Benachrichtigung jedes für den nationalen *Registered Testing Pool* ausgewählten *Athleten*
 - i. darüber, dass er in den nationalen *Registered Testing Pool* aufgenommen werden soll;
 - ii. über die Verpflichtung zur Angabe von Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, der er infolge der Aufnahme nachkommen muss; und
 - iii. über die möglichen Folgen bei einer Missachtung dieser Verpflichtungen;
- c. Abstimmung mit dem internationalen Sportfachverband gemäß Absatz 11.3.1, wer die Verantwortung für den Empfang der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten übernimmt, die sich sowohl im nationalen *Registered Testing Pool* der NADO als auch im internationalen *Registered Testing Pool* des internationalen Sportfachverbands befinden;
- c. Einrichtung eines funktionierenden Systems zur Erfassung, zur Pflege und zum Austausch von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten im nationalen *Registered Testing Pool*, vorzugsweise mithilfe eines Online-Systems (mit dem erfasst werden kann, wer Informationen eingibt und wann) oder zumindest mithilfe von Fax, E-Mail und/oder SMS, um sicherzustellen, dass
 - i. die Informationen sicher gespeichert sind (idealerweise in ADAMS oder einer anderen zentralen Datenbank mit ähnlicher Funktionsweise und Sicherheit);

- ii. auf die Informationen von (A) autorisierten Personen, die im Auftrag der *NADO* nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ handeln; (B) der *WADA*; und (C) anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit der Befugnis, den/die *Athleten* zu testen, gemäß Artikel 14.3 des *Code* zugegriffen werden kann; und
 - iii. die Informationen stets streng vertraulich behandelt, von der *NADO* ausschließlich zur Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* genutzt und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit vernichtet werden, wenn sie nicht länger benötigt werden;
- e. Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Absatz 11.6 bezüglich
- i. einer offenbaren Verletzung der Abmeldepflicht durch einen *Athleten* im nationalen *Registered Testing Pool* (sofern der *Athlet* nicht auch dem internationalen *Registered Testing Pool* angehört und die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an den internationalen Sportfachverband übermittelt, da in diesem Fall der internationale Sportfachverband das Ergebnismanagement bezüglich einer offenbaren Verletzung der Abmeldepflicht durch den *Athleten* durchführt); und
 - ii. einer offenbar versäumten Kontrolle des *Athleten*, wenn der gescheiterte Versuch, den *Athleten* zu testen, von einer *NADO* unternommen wurde; und
- f. Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den *Athleten* gemäß Artikel 2.4 des *Code*, falls die in Absatz 11.6.5(a) genannten Umstände eintreten.

11.7.4 Unbeschadet des Absatzes 11.7.3

- a. kann eine *NADO* einige oder alle der in Absatz 11.7.3 genannten Zuständigkeiten an den zuständigen nationalen Sportfachverband des *Athleten* oder eine andere geeignete und für den *Athleten* zuständige *Anti-Doping-Organisation* übertragen;
- b. kann das *Nationale Olympische Komitee* die in Absatz 11.7.3 genannten Zuständigkeiten der *NADO* übernehmen, wenn keine geeignete *NADO* vorhanden ist; und
- c. kann die *WADA* – wenn sie feststellt, dass den in Absatz 11.7.3 genannten Zuständigkeiten nicht angemessen nachgekommen wird –

einige oder alle dieser Zuständigkeiten an eine andere geeignete *Anti-Doping-Organisation* übertragen.

11.7.5 Neben besonderen Zuständigkeiten, die ihm gemäß Absatz 11.7.2 oder Absatz 11.7.4 übertragen werden, muss ein nationaler Sportfachverband die zuständige Anti-Doping-Organisation nach besten Kräften bei der Erfassung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der *Athleten* im Zuständigkeitsbereich dieses nationalen Sportfachverbandes unterstützen und zu diesem Zweck (ohne Einschränkungen) besondere Bestimmungen in seine Regelwerke aufnehmen.

11.7.6 Jede *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollbefugnis für einen *Athleten* in einem *Registered Testing Pool* (siehe Artikel 15 des *Code*)

- a. darf auf die bei dem internationalen Sportfachverband oder der *NADO* eingereichten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* zugreifen, um *Dopingkontrollen* gemäß Artikel 14.3 des *Code* durchzuführen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Sie gewährleistet, dass diese Informationen nur von autorisierten Personen, die im Namen der *Anti-Doping-Organisation* nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ handeln, eingesehen werden können, streng vertraulich behandelt, ausschließlich zur Planung, Koordinierung oder Durchführung von *Dopingkontrollen* genutzt und gemäß den gelten Bestimmungen zur Vertraulichkeit vernichtet werden, sobald sie nicht länger benötigt werden;
 - ii. Gemäß Artikel 15.2 des *Code* achtet sie darauf, ihre Probenahmen mit den Probenahmen anderer *Anti-Doping-Organisationen* abzustimmen, um die Wirksamkeit der gemeinsamen Kontrollanstrengungen zu erhöhen und unnötige Mehrfachkontrollen bei einzelnen *Athleten* zu vermeiden;
- b. muss dem mit der *Dopingkontrolle* des *Athleten* beauftragten Dopingkontrolleur die aktuellen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des *Athleten* überlassen und dem Dopingkontrolleur gemäß Absatz 11.4.3(d) klare Anweisungen zur Auffindung des *Athleten* geben;
- c. muss das Ergebnismanagement gemäß Absatz 11.6.3 hinsichtlich einer offenbar versäumten Kontrolle durchführen, die aus dem Versuch hervorging, einen *Athleten* zu testen;

[Kommentar zu Absatz 11.7.6(c): Wenn die Anti-Doping-Organisation die Kontrolle in Abstimmung mit einer anderen Anti-Doping-Organisation durchführt, kann bei dieser Abstimmung festgelegt werden, dass die

anfragende Anti-Doping-Organisation das Ergebnismanagement bezüglich einer bei diesem Versuch offenbar versäumten Kontrolle durchführt.]

- d. muss gescheiterte Versuche gemäß Absatz 11.4.3(h) umgehend an die zuständige Anti-Doping-Organisation des betreffenden *Athleten* melden; und
- e. muss in vernünftigem Umfang mit der zuständigen Anti-Doping-Organisation und/oder der *WADA* bei der Untersuchung eines solchen Meldepflichtverstoßes und der Durchführung eines Verfahrens wegen dieses Meldepflichtverstoßes zusammenarbeiten, wobei sie auch weitere angeforderte Informationen zur Verfügung stellt und Zeugen und/oder Unterlagen hinzuzieht, um in einem Disziplinarverfahren oder einem damit in Verbindung stehenden Verfahren die ihr bekannten Sachverhalte zu beweisen, auf die sich die Anklage gründet.

TEIL DREI: ANHÄNGE

Anhang A – Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

A.1 Ziel

Sicherstellen, dass jedes Vorkommnis vor, während oder nach einer Probenahme, das als Fehlverhalten gewertet werden kann, untersucht und dokumentiert wird und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

A.2 Geltungsbereich

Die Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens beginnt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* oder ein Dopingkontrolleur von einem möglichen Fehlverhalten erfährt, und endet, wenn die *Anti-Doping-Organisation* dem Ergebnis der Untersuchung entsprechende Maßnahmen ergreift.

A.3 Zuständigkeit

A.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass

- a) eine Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
- b) der *Athlet* oder eine andere Partei schriftlich über das mögliche Fehlverhalten informiert wird und die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- c) das Beurteilungsverfahren dokumentiert wird;
- d) in Einklang mit dem *Code* andere *Anti-Doping-Organisationen* über die endgültige Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

A.3.2 Der Dopingkontrolleur ist dafür zuständig,

- a) den *Athleten* oder eine andere Partei über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren;
- b) die Probenahme bei dem *Athleten* wenn möglich zu Ende zu führen;
- c) einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

A.3.3 Das Personal zur Probenahme ist dafür zuständig,

- a) den *Athleten* oder eine andere Partei über die Folgen eines möglichen Fehlverhaltens zu informieren;
- b) dem Dopingkontrolleur ein mögliches Fehlverhalten zu melden.

A.4 Anforderungen

A.4.1 Jedes mögliche Fehlverhalten wird von dem Dopingkontrolleur so bald wie möglich gemeldet und/oder von der *Anti-Doping-Organisation* untersucht.

A.4.2 Wenn die *Anti-Doping-Organisation* gemäß ihren Regelungen feststellt, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der *Athlet* oder eine andere Partei umgehend schriftlich über Folgendes in Kenntnis gesetzt:

- a) Die möglichen Folgen;
- b) Dass ein mögliches Fehlverhalten von der *Anti-Doping-Organisation* untersucht wird und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

A.4.3 Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen bezogen, darunter auch vom *Athleten* oder einer anderen Partei, und erfasst.

A.4.4 Die *Anti-Doping-Organisation* richtet ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens für Maßnahmen des Ergebnismanagements sowie ggf. für die weitere Planung und *Zielkontrollen* berücksichtigt werden.

Anhang B – Änderungen für *Athleten* mit Behinderung

B.1 Ziel

Sicherstellen, dass auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten* mit Behinderung bei der Abgabe der *Probe* soweit wie möglich Rücksicht genommen wird, ohne die Integrität der Probenahme zu beeinträchtigen.

B.2 Geltungsbereich

Die Festlegung, ob Änderungen erforderlich sind, beginnt mit der Ermittlung von Situationen, in denen *Proben* von *Athleten* mit einer Behinderung genommen werden, und endet mit Änderungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.3 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* muss wenn möglich sicherstellen, dass dem Dopingkontrolleur alle Informationen und Ausrüstung zur Probenahme zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *Athleten* mit Behinderung durchzuführen.

Der Dopingkontrolleur ist zuständig für die Probenahme.

B.4 Anforderungen

B.4.1 Alle Aspekte der Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten* mit Behinderung werden entsprechend den Standardverfahren für Benachrichtigungen und Probenahmen durchgeführt, es sei denn, Änderungen sind aufgrund der Behinderung des *Athleten* erforderlich.

B.4.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der Dopingkontrolleur, ob *Proben* von *Athleten* mit Behinderung genommen werden und somit die Standardverfahren für die Benachrichtigung oder Probenahme sowie die Einrichtungen und die Ausrüstung zur Probenahme angepasst werden müssen.

B.4.3 Der Dopingkontrolleur ist befugt, der Situation entsprechend Änderungen vorzunehmen, wenn und solange diese Änderungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

B.4.4 *Athleten* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung können von ihrem Vertreter oder dem zuständigen Personal bei der

Probenahme unterstützt werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der Dopingkontrolleur dem zugestimmt hat.

B.4.5 Der Dopingkontrolleur kann entscheiden, dass andere Einrichtungen und Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem *Athleten* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.

B.4.6 *Athleten*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer *Urinprobe* zur Analyse darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich, sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem ersetzt werden.

B.4.7 Der Dopingkontrolleur hält Änderungen am Standardverfahren zur Probenahme bei *Athleten* mit Behinderung fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

Anhang C – Änderungen für *minderjährige Athleten*

C.1 Ziel

Sicherstellen, dass auf die Bedürfnisse von *minderjährigen Athleten* bei der Abgabe der *Probe* Rücksicht genommen wird, ohne die Integrität der Probenahme zu beeinträchtigen.

C.2 Geltungsbereich

Die Festlegung, ob Änderungen erforderlich sind, beginnt mit der Ermittlung von Situationen, in denen *Proben* von *minderjährigen Athleten* genommen werden, und endet mit Änderungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

C.3 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* muss wenn möglich sicherstellen, dass dem Dopingkontrolleur alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem *minderjährige Athleten* durchzuführen. Dazu muss wenn nötig auch bestätigt werden, dass Bestimmungen zur elterlichen Zustimmung vorhanden sind, wenn die *Dopingkontrolle* bei einer *Wettkampfveranstaltung* vorbereitet wird.

C.4 Anforderungen

C.4.1 Alle Aspekte der Benachrichtigung und Probenahme von *minderjährigen Athleten* werden entsprechend den Standardverfahren für Benachrichtigungen und Probenahmen durchgeführt, es sei denn, Änderungen sind aufgrund der Minderjährigkeit des *Athleten* erforderlich.

C.4.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die *Anti-Doping-Organisation* und der Dopingkontrolleur, ob *Proben* von *minderjährigen Athleten* genommen werden und somit die Standardverfahren für die Benachrichtigung oder Probenahme angepasst werden müssen.

C.4.3 Der Dopingkontrolleur und die *Anti-Doping-Organisation* sind befugt, der Situation entsprechend Änderungen vorzunehmen, wenn und solange diese Änderungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen.

C.4.4 *Minderjährige Athleten* dürfen während der gesamten Probenahme von einem Vertreter begleitet werden. Sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht, beobachtet der Vertreter die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht. Ziel

ist es sicherzustellen, dass der Dopingkontrolleur die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. Selbst wenn der *Minderjährige* einen Vertreter ablehnt, entscheidet die *Anti-Doping-Organisation*, der Dopingkontrolleur oder der Chaperon, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des *Athleten* anwesend sein sollte.

C.4.5 Bei *minderjährigen Athleten* bestimmt der Dopingkontrolleur, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d. h. ein Vertreter des *Minderjährigen*, um die Probenahme zu beobachten (und den Dopingkontrolleur, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, wobei er die Abgabe der *Urinprobe* selbst nicht direkt beobachtet, sofern der *Minderjährige* dies nicht wünscht), sowie der Vertreter des Dopingkontrolleurs/Chaperons, um den Dopingkontrolleur/Chaperon zu beobachten, wenn der *Minderjährige* die *Urinprobe* abgibt, aber ohne dass der Vertreter die Abgabe der *Probe* direkt beobachtet, es sei denn, der *Minderjährige* wünscht dies.

C.4.6 Sollte ein *Minderjähriger* es ablehnen, einen Vertreter zur Probenahme hinzuzuziehen, sollte dies vom Dopingkontrolleur eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die Kontrolle nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der *Minderjährige* keinen Vertreter wünscht, muss der Vertreter des Dopingkontrolleur/Chaperon anwesend sein.

C.4.7 Gehört der *Minderjährige* dem *Registered Testing Pool* an, sollte für *Trainingskontrollen* vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines Erwachsenen am wahrscheinlichsten ist, z. B. die Trainingsstätte.

C.4.8 Die *Anti-Doping-Organisation* entscheidet über das geeignete Vorgehen, wenn bei der Kontrolle des *Minderjährigen* kein Erwachsener anwesend ist, und hilft dem *Athleten* bei der Suche nach einem Vertreter, um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

Anhang D – Entnahme von *Urinproben*

D.1 Ziel

Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten*, so dass gewährleistet ist, dass

- a) die Grundsätze international anerkannter Standardvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *Anti-Doping-Organisation*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.
- c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

D.2 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer *Urinprobe* wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

D.3 Zuständigkeit

Der Dopingkontrolleur muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

Der Dopingkontrolleur/Chaperon muss die Abgabe der *Urinprobe* direkt beobachten.

D.4 Anforderungen

D.4.1 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und Änderungen gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) unterrichtet wird.

D.4.2 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* eine Auswahl an geeigneter Ausrüstung für die Entnahme der *Probe* hat. Wenn der *Athlet* aufgrund einer Behinderung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in

Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) genannte benötigt, untersucht der Dopingkontrolleur diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.

D.4.3 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, einen Sammelbehälter auszuwählen.

D.4.4 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die *Urinprobe* unmittelbar aufbewahrt wird, weist der Dopingkontrolleur den *Athleten* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung nicht manipuliert wurde. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstungen zufrieden, wird dies vom Dopingkontrolleur festgehalten.

Stimmt der Dopingkontrolleur dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung nicht zufrieden stellend ist, weist der Dopingkontrolleur den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der Dopingkontrolleur dem *Athleten* zustimmt, dass die zur Auswahl stehende Ausrüstung unzulänglich ist, beendet der Dopingkontrolleur die Entnahme der *Urinprobe* des *Athleten* und hält dies fest.

D.4.5 Der *Athlet* behält solange die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe*, bis die *Probe* versiegelt ist, sofern aufgrund der Behinderung eines *Athleten* keine Unterstützung gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von dem Vertreter des *Athleten* oder dem zuständigen Personal geleistet werden, wenn der *Athlet* dies genehmigt und der Dopingkontrolleur dem zugestimmt hat.

D.4.6 Der Dopingkontrolleur/Chaperon, der die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der *Athlet*, der die *Probe* abgibt.

D.4.7 Wenn möglich stellt der Dopingkontrolleur/Chaperon sicher, dass sich der *Athlet* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände wäscht.

D.4.8 Der Dopingkontrolleur/Chaperon und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen privaten Bereich.

D.4.9 Der Dopingkontrolleur/Chaperon sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des *Athleten* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der Dopingkontrolleur/Chaperon legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen klaren und ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist

der Dopingkontrolleur/Chaperon den *Athleten* an, Kleidung, die den klaren Blick auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der *Probe* stellt der Dopingkontrolleur/Chaperon auch sicher, dass der *Athlet* zum Zeitpunkt der Abgabe kein zusätzliches Volumen abgibt, das im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.

D.4.10 Der Dopingkontrolleur überprüft vor den Augen des *Athleten*, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.

D.4.11 Reicht das Urinvolumen nicht aus, führt der Dopingkontrolleur das Verfahren der Teilentnahme wie in Anhang F (*Urinproben* – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.

D.4.12 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, gemäß Absatz D.4.4 die Ausrüstung zur Probenahme bestehend aus den Flaschen A und B auszuwählen.

D.4.13 Wurde die Ausrüstung ausgewählt, prüfen der Dopingkontrolleur und der *Athlet*, ob alle Kennnummern übereinstimmen und vom Dopingkontrolleur richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der Dopingkontrolleur feststellen, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der Dopingkontrolleur den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung gemäß Absatz D.4.4 auszuwählen. Der Dopingkontrolleur hält den Vorgang fest.

D.4.14 Der *Athlet* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die Flasche B (mind. 30 ml) und den übrigen Urin in die Flasche A (mind. 60 ml). Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der Dopingkontrolleur sicher, dass der *Athlet* die Flasche A höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung empfohlen. Sollte immer noch Urin übrig bleiben, stellt der Dopingkontrolleur sicher, dass der *Athlet* die Flasche B höchstens soweit auffüllt, wie vom Hersteller der Ausrüstung empfohlen. Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der Dopingkontrolleur den Resturin gemäß Absatz D.4.17 untersuchen kann.

D.4.15 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B mit der in Absatz D.4.14 angegebenen Menge gefüllt sind und der Resturin gemäß Absatz D.4.17 untersucht wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

D.4.16 Der *Athlet* versiegelt die Flaschen nach Anweisung des Dopingkontrolleurs. Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.

D.4.17 Der Dopingkontrolleur untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des Dopingkontrolleurs ergibt, dass die *Probe* keine geeignete Dichte für die Analyse aufweist, geht der Dopingkontrolleur gemäß Anhang G (Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.

D.4.18 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass dem *Athleten* Gelegenheit gegeben wurde zu verlangen, dass Resturin, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, vor den Augen des *Athleten* entsorgt wird.

Anhang E – Entnahme von Blutproben

E.1 Ziel

Entnahme der Blutprobe des *Athleten*, so dass gewährleistet ist, dass

- a) die Gesundheit und Sicherheit des *Athleten* und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Qualität und Quantität der *Probe* den einschlägigen Analyserichtlinien entsprechen;
- c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- e) die *Probe* sicher versiegelt ist.

E.2 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der *Athlet* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse bei einem von der WADA akkreditierten oder auf eine andere Art zugelassenen Labor eingesandt wird.

E.3 Zuständigkeit

E.3.1 Der Dopingkontrolleur muss sicherstellen, dass

- jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- alle *Proben* gemäß den einschlägigen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt wurden.

E.3.2 Der Verantwortliche für die Blutentnahme ist für die Sammlung der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zuständig.

E.4 Anforderungen

E.4.1 Verfahren, in denen Blut verwendet wird, müssen den örtlichen Standards und Vorschriften für Vorkehrungen in medizinischen Einrichtungen entsprechen.

E.4.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht (a) aus einem einzelnen Proberöhrchen für die Erstellung eines Blutbilds; oder (b) aus einem A- und B-Proberöhrchen für die Blutanalyse; oder (c) anderen vom zuständigen Labor vorgegebenen Gegenständen.

E.4.3 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* über die Anforderungen der Probenahme und Änderungen gemäß Anhang B (Änderungen für *Athleten* mit Behinderung) unterrichtet wird.

E.4.4 Der Dopingkontrolleur/Chaperon und der *Athlet* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.

E.4.5 Der Dopingkontrolleur stellt sicher, dass der *Athlet* angenehme Bedingungen vorfindet, z. B. die Möglichkeit, mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* eine entspannte Haltung einnehmen zu können.

E.4.6 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der *Athlet* mit der ausgewählten Ausrüstung nicht zufrieden, kann er eine andere auswählen. Ist der *Athlet* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies vom Dopingkontrolleur festgehalten.

Stimmt der Dopingkontrolleur dem *Athleten* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung nicht zufrieden stellend ist, weist der Dopingkontrolleur den *Athleten* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der Dopingkontrolleur dem *Athleten* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung unzulänglich ist, beendet der Dopingkontrolleur die Entnahme der Blutprobe des *Athleten* und hält dies fest.

E.4.7 Wurde die Ausrüstung ausgewählt, prüfen der Dopingkontrolleur und der *Athlet*, ob alle Kennnummern übereinstimmen und vom Dopingkontrolleur richtig festgehalten werden.

Wenn der *Athlet* oder der Dopingkontrolleur feststellen, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der Dopingkontrolleur den *Athleten* an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der Dopingkontrolleur hält den Vorgang fest.

E.4.8 Der Verantwortliche für die Blutentnahme reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an einer Stelle, die den *Athleten* bzw. seine Leistung möglichst nicht beeinträchtigt, und verwendet ggf. einen Stauschlauch. Der Verantwortliche für die Blutentnahme entnimmt

die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.

E.4.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* genügen.

E.4.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem *Athleten* beim ersten Versuch entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der Verantwortliche für die Blutentnahme die Prozedur. Maximal dürfen drei Versuche unternommen werden. Schlagen alle Versuche fehl, informiert der Verantwortliche für die Blutentnahme den Dopingkontrolleur. Der Dopingkontrolleur beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme fest.

E.4.11 Der Verantwortliche für die Blutentnahme bringt an der Einstichstelle einen Verband an.

E.4.12 Der Verantwortliche für die Blutentnahme entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den örtlichen Standards für den Umgang mit Blut.

E.4.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z. B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der *Athlet* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

E.4.14 Der *Athlet* versiegelt seine *Probe* nach Anweisung des Dopingkontrolleurs in der für die Probenahme verwendeten Ausrüstung. Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des *Athleten*, ob die Versiegelung ausreichend ist.

E.4.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zum von der WADA akkreditierten oder auf andere Art zugelassenen Labor geschützt ist.

Anhang F – Urinproben – ungenügendes Volumen

F.1 Ziel

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren angewandt werden, wenn kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse abgegeben wurde.

F.2 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der *Athlet* darüber unterrichtet, dass die *Probe* kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* mit ausreichendem Volumen.

F.3 Zuständigkeit

Der Dopingkontrolleur muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

F.4 Anforderungen

F.4.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der Dopingkontrolleur den *Athleten*, dass eine weitere *Probe* entnommen wird, um die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erfüllen.

F.4.2 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* an, gemäß D.4.4 die Ausrüstung für eine Teilentnahme auszuwählen.

F.4.3 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* daraufhin an, die Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den Behälter zu füllen und diesen nach Anweisung des Dopingkontrolleur zu versiegeln. Der Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des *Athleten*, ob der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.

F.4.4 Der Dopingkontrolleur und der *Athlet* vergewissern sich, dass die Kennnummer der Ausrüstung sowie das Volumen und die Identität der nicht ausreichenden *Probe* vom Dopingkontrolleur genau festgehalten werden. Entweder der *Athlet* oder der Dopingkontrolleur behält die Kontrolle über die versiegelt Teilprobe.

F.4.5 Während er auf die Abgabe der nächsten *Probe* wartet, bleibt der *Athlet* unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit zu trinken.

F.4.6 Ist der *Athlet* zur Abgabe einer weiteren *Probe* bereit, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.

F.4.7 Wenn der Dopingkontrolleur die Anforderungen an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse als erfüllt erachtet, prüfen der Dopingkontrolleur und der *Athlet* die Integrität der Siegel der Behälter für die *Teilprobe*, in denen sich die zuvor abgegebene(n) nicht ausreichende(n) *Probe(n)* befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird vom Dopingkontrolleur festgehalten und gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) untersucht.

F.4.8 Der Dopingkontrolleur weist den *Athleten* dann an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er sicherstellt, dass die weiteren *Proben* solange nacheinander zur ersten gesamten *Probe* hinzugefügt werden, bis zumindest die Anforderung an ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erfüllt ist.

F.4.9 Daraufhin fahren der Dopingkontrolleur und der *Athlet* mit D.4.12 oder D.4.14 fort.

F.4.10 Der Dopingkontrolleur prüft den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen für eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.

F.4.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl Flasche A als auch Flasche B gemäß Absatz D.4.14 voll aufgefüllt sind. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

Anhang G – Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt

G.1 Ziel

Sicherstellen, dass entsprechende Verfahren angewandt werden, wenn die *Urinprobe* nicht den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt.

G.2 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der Dopingkontrolleur den *Athleten* darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, bzw. mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *Anti-Doping-Organisation*, falls erforderlich.

G.3 Zuständigkeit

Die *Anti-Doping-Organisation* ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der Dopingkontrolleur für die Entnahme zusätzlicher *Proben* zuständig, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

G.4 Anforderungen

G.4.1 Der Dopingkontrolleur stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

G.4.2 Der Dopingkontrolleur informiert den *Athleten*, dass er eine weitere *Probe* abgeben muss.

G.4.3 Während er auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht der *Athlet* unter ständiger Beobachtung.

G.4.4 Der *Athlet* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte.

G.4.5 Ist der *Athlet* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der Dopingkontrolleur die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang D (Entnahme von *Urinproben*) beschrieben.

G.4.6 Der Dopingkontrolleur darf solange weitere *Proben* nehmen, bis die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt sind oder der Dopingkontrolleur feststellt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche außergewöhnlichen Umstände werden vom Dopingkontrolleur entsprechend festgehalten.

[Kommentar zu Absatz G.4.6: Der Athlet ist dafür verantwortlich, eine Probe mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Ist die erste Probe zu dünn, sollte er keine weitere Flüssigkeit zu sich nehmen und das Trinken soweit wie möglich einschränken, bis er eine Probe mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte. Der Dopingkontrolleur sollte so lange wie nötig warten, um die Probe zu entnehmen. Die Anti-Doping-Organisation kann Leitlinien entwerfen, nach denen sich der Dopingkontrolleur bei der Einschätzung richten kann, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.]

G.4.7 Der Dopingkontrolleur hält fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem einzigen *Athleten* gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.

G.4.8 Der Dopingkontrolleur fährt daraufhin gemäß Absatz D.4.16 mit der Probenahme fort.

G.4.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des *Athleten* den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der Dopingkontrolleur feststellt, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der Dopingkontrolleur die Probenahme beenden. In diesem Fall kann die *Anti-Doping-Organisation* ggf. einem möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nachgehen.

G.4.10 Der Dopingkontrolleur schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.

G.4.11 In Abstimmung mit der *Anti-Doping-Organisation* bestimmt das Labor, welche *Proben* analysiert werden sollen.

Anhang H – Personelle Voraussetzungen für die *Probenahme*

H.1 Ziel

Sicherstellen, dass das Personal zur *Probenahme* in keinem Interessenkonflikt steht und über angemessene Qualifikationen und Erfahrung verfügt, um die *Probenahme* durchzuführen.

H.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur *Probenahme* reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

H.3 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang H beschriebenen Aktivitäten ist die *Anti-Doping-Organisation* zuständig.

H.4 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

H.4.1 Die *Anti-Doping-Organisation* legt die notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen für die Aufgaben des Dopingkontrolleurs, Chaperons und Verantwortlichen für die Blutentnahme fest. Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur *Probenahme*, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- a) Bei dem Personal zur *Probenahme* handelt es sich nicht um *Minderjährige*.
- b) Verantwortliche für die Blutentnahme verfügen über angemessene Qualifikationen und praktische Fähigkeiten, um die Blutentnahme aus einer Vene durchzuführen.

H.4.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass Personal zur *Probenahme*, das Interesse am Ergebnis der Entnahme oder Kontrolle einer *Probe* eines *Athleten* hat, der möglicherweise zur *Probenahme* aufgefordert wird, nicht mit dieser *Probenahme* beauftragt wird. Personal zur *Probenahme* hat ein Interesse an der Entnahme einer *Probe*, wenn es

- a) in die Planung der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist; oder

b) in Bezug zu den persönlichen Angelegenheiten eines *Athleten* steht bzw. darin verwickelt ist, der zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte.

H.4.3 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.

H.4.3.1 Das Ausbildungsprogramm für Verantwortliche für die Blutentnahme umfasst mindestens das Studium der einschlägigen Anforderungen des Kontrollverfahrens sowie der jeweiligen Standardvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen.

H.4.3.2 Das Ausbildungsprogramm für Dopingkontrolleure umfasst mindestens

- a) eine umfassende theoretische Behandlung der verschiedenen Arten von Aktivitäten der Dopingkontrolleure bei der *Dopingkontrolle*;
- b) die Beobachtung aller Kontrollaktivitäten in Zusammenhang mit den Anforderungen dieses Standards, vorzugsweise vor Ort;
- c) die zufrieden stellende Durchführung einer vollständigen *Probenahme* vor Ort unter Beobachtung eines qualifizierten Dopingkontrolleurs o. Ä.; die Anforderung bezüglich der tatsächlichen Abgabe der *Probe* ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.

H.4.3.3 Die Ausbildung von Chaperons umfasst das Studium aller einschlägigen Anforderungen im Verfahren der *Probenahme*.

H 4.4 Die *Anti-Doping-Organisation* dokumentiert die Bildung, Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen.

H.5 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

H.5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

H.5.2 Die *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* vertraut ist, bevor eine Akkreditierung erteilt wird.

H.5.3 Die Akkreditierung ist maximal zwei Jahre gültig. Wenn es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war, muss das Personal zur Probenahme erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen.

H.5.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *Anti-Doping-Organisation* anerkannte Akkreditierung besitzt, kann von der *Anti-Doping-Organisation* beauftragt werden, in ihrem Namen Probenahmen durchzuführen.

H.5.5 Dopingkontrolleure dürfen mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation) alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den offiziellen Zuständigkeitsbereich des Chaperons fallen.